

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund:

- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 1 - 4
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 5 - 8
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 9 - 12
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 13 - 16
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 17 - 20
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 21 - 24
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 25 - 28
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 29 - 32
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 33 - 36
- für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 37 - 40
- für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 41 - 47
- für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 48 - 52
- für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 53 - 58
- für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 59 - 63
- für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 64 - 68
- für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 69 - 73
- für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 74 - 80
- für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 81 - 85
- für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 86 - 91

b. w.

- für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 92 - 95
- für das Unterrichtsfach Philosophie für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 96 - 102
- für das Unterrichtsfach Philosophie für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 103 - 107
- für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 108 - 111
- für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 112 - 115
- für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 116 - 124
- für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 125 - 130
- für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 131 - 138
- für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 139 - 144
- für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 145 - 152
- für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 153 - 159
- für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 160 - 165
- für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 166 - 171
- für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 172 - 176
- für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 177 - 180
- für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge für ein Lehramt an Berufskollegs	Seite 181 - 186
- für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge für ein Lehramt an Berufskollegs	Seite 187 - 191

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln, die Erschließungskraft der Glaubenseinsichten medial, insbesondere sprachlich, zu gestalten und diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung von religionspädagogischen Prozessen zu nutzen. Diese Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1: Biblische Theologie (11 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zu Entstehung und Profil der biblischen Texte sowie zu ihrer historisch-philologischen Auslegung.

Modul 2: Systematische Theologie (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zum argumentativen Charakter und Zusammenhang des christlichen Glaubens.

Modul 3: Kirchengeschichte (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zu den Epochen der Kirchengeschichte und den konfessionellen Differenzen.

Modul 4: Hermeneutik (10 LP) (Pflichtmodul)

Methodologisch reflektierte Auslegung biblischer Texte unter Berücksichtigung ihrer Wirkungsgeschichte in unterschiedlichen Kontexten.

Modul 5: Grundfragen der Theologie (11 LP) (Pflichtmodul)

Reflexion aktueller Probleme des Redens von Gott in der Auseinandersetzung zwischen biblischem Zeugnis und gegenwärtigen Diskursen.

Modul 6: Religionspädagogik als theologische Disziplin (12 LP) (Pflichtmodul)

Planung von Unterrichtsverläufen als Vermittlung zwischen theologischen Themen und dem Horizont der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder

Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Biblische Theologie	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	11
Systematische Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	12
Kirchen-geschichte	Modulprüfung	Klausur	benotet	1 Studienleistung	12
Hermeneutik	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	10
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Klausur	benotet	1 Studienleistung	11
Religionspädagogik als theologische Disziplin	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	12

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 4 (45 LP) angefertigt werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie Unterrichtsprozesse im Bereich des Berufskollegs auf der Grundlage fachwissenschaftlich-theologischer, fachdidaktischer und religionspädagogischer sowie psychologischer und soziologischer Theorien planen, durchführen und reflektieren können. Diese Kompetenzziele bauen auf denen des Bachelorstudiums auf, bewegen sich nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik auf die schulische Praxis beziehen und in ihrer Tragweite kritisch einschätzen.

Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (13 LP) (Pflichtmodul)

Differenzierte und reflektierte Planung von Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.

Modul Theologische Problemorientierung (16 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Reflexion und Vertiefung der Praxis anhand exemplarischer theologischer Themen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (MVRP)	Modulprüfung	mündliche Disputation	benotet	1 Studienleistung	13
Modul Theologische Problemorientierung (ThP)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	16

*Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angefertigt werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte maximal 60 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln, die Erschließungskraft der Glaubenseinsichten medial, insbesondere sprachlich zu gestalten und diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung von religionspädagogischen Prozessen zu nutzen. Diese Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche / Unterrichtsfächer ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul A: Theologie als Wissenschaft (14 LP) (Pflichtmodul)

Einsicht in die unterschiedlichen methodologischen Zugänge der theologischen Disziplinen sowie Grundkenntnisse zu biblischen Texten und zur inneren Logik der Glaubensaussagen im Horizont des Religionsunterrichts.

Modul B: Grundfragen der Theologie (12 LP) (Pflichtmodul)

Reflexion eines biblisch-theologischen Themas im Hinblick auf seine wirkungsgeschichtlichen Dimensionen und seine gegenwärtige Bedeutung im Rahmen einer didaktischen Analyse.

Modul C: Didaktik (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse der Religionspädagogik im Kontext der Grundschule und ihre Anwendung auf exemplarische Themen unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.

- (2) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul A: Theologie als Wissenschaft (17 LP) (Pflichtmodul)

Einsicht in die unterschiedlichen methodologischen Zugänge der theologischen Disziplinen sowie erweiterte Grundkenntnisse zu biblischen Texten und zur inneren Logik der Glaubensaussagen im Horizont des Religionsunterrichts.

Modul B: Grundfragen der Theologie (15 LP) (Pflichtmodul)

Reflexion eines biblisch-theologischen Themas im Hinblick auf seine wirkungsgeschichtlichen, insbesondere konfessionskundlichen Dimensionen und seine gegenwärtige Bedeutung im Rahmen einer didaktischen Analyse.

Modul C: Didaktik (15 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse der Religionspädagogik im Kontext der Grundschule und ihre Anwendung auf exemplarische Themen der Systematischen Theologie unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.

- (3) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theologie als Wissenschaft	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	14
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	12
Didaktik	Modulprüfung	Klausur	benotet	1 Studienleistung	12

- (2) Im vertieften Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theologie als Wissenschaft	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	17
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen	15
Didaktik	Modulprüfung	Klausur	benotet	2 Studienleistungen	15

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem Erwerb von 26 Leistungspunkten angefertigt werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie Unterrichtsprozesse im Bereich der Grundschule auf der Grundlage fachwissenschaftlich-theologischer, fachdidaktischer und religionspädagogischer sowie psychologischer und soziologischer Theorien planen, durchführen und reflektieren können. Diese Kompetenzziele bauen auf denen des Bachelorstudiums auf, bewegen sich nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik auf die schulische Praxis beziehen und in ihrer Tragweite kritisch einschätzen.

Modul Vorbereitung des Praxissemesters (3 LP) (Pflichtmodul)

Differenzierte und reflektierte Planung von Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.

Modul Theologische Problemorientierung (11 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Reflexion und Vertiefung des Praxissemesters anhand exemplarischer theologischer Themen.

- (2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als vertieftes Studium umfasst 20 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik auf die schulische Praxis beziehen und in ihrer Tragweite kritisch einschätzen.

Modul Vorbereitung des Praxissemesters (6 LP) (Pflichtmodul)

Differenzierte und reflektierte Planung von Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.

Modul Theologische Problemorientierung (11 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Reflexion und Vertiefung des Praxissemesters anhand exemplarischer theologischer Themen.

- (3) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	wissenschaftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
Vorbereitung des Praxissemesters	Modulprüfung	schriftliche Ausarbeitung	unbenotet		3
Theologische Problemorientierung	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	11

*Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Im vertieften Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	wissenschaftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
Vorbereitung des Praxissemesters	Modulprüfung	Unterrichtsentwurf	unbenotet		6
Theologische Problemorientierung	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	11

*Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angefertigt werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln, die Erschließungskraft der Glaubenseinsichten medial, insbesondere sprachlich zu gestalten und diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung von religionspädagogischen Prozessen zu nutzen. Diese Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Informatik, Kunst, Musik, Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: Biblische Theologie (11 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zu Entstehung und Profil der biblischen Texte sowie zu ihrer historisch-philologischen Auslegung.

Modul 2: Systematische Theologie (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zum argumentativen Charakter und Zusammenhang des christlichen Glaubens.

Modul 3: Kirchengeschichte (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zu den Epochen der Kirchengeschichte und den konfessionellen Differenzen.

Modul 4: Hermeneutik (10 LP) (Pflichtmodul)

Methodologisch reflektierte Auslegung biblischer Texte unter Berücksichtigung ihrer Wirkungsgeschichte in unterschiedlichen Kontexten.

Modul 5: Grundfragen der Theologie (11 LP) (Pflichtmodul)

Reflexion aktueller Probleme des Redens von Gott in der Auseinandersetzung zwischen biblischem Zeugnis und gegenwärtigen Diskursen.

Modul 6: Religionspädagogik als theologische Disziplin (12 LP) (Pflichtmodul)

Planung von Unterrichtsverläufen als Vermittlung zwischen theologischen Themen und Horizont der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.

(2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

(3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder

Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus - setzung Modulprüfung	LP
Biblische Theologie	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	11
Systematische Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	12
Kirchen- geschichte	Modulprüfung	Klausur	benotet	1 Studienleistung	12
Hermeneutik	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	10
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Klausur	benotet	1 Studienleistung	11
Religions- pädagogik als theologische Disziplin	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	12

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 4 (45 LP) angefertigt werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie Unterrichtsprozesse im Bereich des Gymnasiums auf der Grundlage fachwissenschaftlich-theologischer, fachdidaktischer und religionspädagogischer sowie psychologischer und soziologischer Theorien planen, durchführen und reflektieren können. Diese Kompetenzziele bauen auf denen des Bachelorstudiums auf, bewegen sich nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik auf die schulische Praxis beziehen und in ihrer Tragweite kritisch einschätzen.

Modul Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (13 LP) (Pflichtmodul)

Differenzierte und reflektierte Planung von Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.

Modul Theologische Problemorientierung (16 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Reflexion und Vertiefung der Praxis anhand exemplarischer theologischer Themen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
Modul Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (MVRP)	Modulprüfung	mündliche Disputation	benotet	1 Studienleistung	13
Modul Theologische Problemorientierung (ThP)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	16

*Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angefertigt werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können

beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln, die Erschließungskraft der Glaubenseinsichten medial, insbesondere sprachlich zu gestalten und diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung von religionspädagogischen Prozessen zu nutzen. Diese Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: Biblische Theologie (9 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zu Entstehung und Profil der biblischen Texte sowie zu ihrer historisch-philologischen Auslegung.

Modul 2: Systematische Theologie (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zum argumentativen Charakter und Zusammenhang des christlichen Glaubens.

Modul 3: Kirchengeschichte (8 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse zu den Epochen der Kirchengeschichte und den konfessionellen Differenzen.

Modul 4: Hermeneutik (9 LP) (Pflichtmodul)

Methodologisch reflektierte Auslegung biblischer Texte unter Berücksichtigung ihrer Wirkungsgeschichte in unterschiedlichen Kontexten.

Modul 5: Religionspädagogik als theologische Disziplin (15 LP) (Pflichtmodul)

Planung von Unterrichtsverläufen im Spannungsfeld zwischen der Reflexion aktueller Probleme des Redens von Gott und dem Horizont der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Biblische Theologie	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	9
Systematische Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	12
Kirchenge- schichte	Modulprüfung	Klausur	benotet		8
Hermeneutik	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	9
Religionspäda- gogik als theologische Disziplin	Modulprüfung	Klausur	benotet	1 Studienleistung	15

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 4 (38 LP) angefertigt werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.

- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik eingeschrieben worden sind, gilt §5 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie Unterrichtsprozesse im Bereich der Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule auf der Grundlage fachwissenschaftlich-theologischer, fachdidaktischer und religionspädagogischer sowie psychologischer und soziologischer Theorien planen, durchführen und reflektieren können. Diese Kompetenzziele bauen auf denen des Bachelorstudiums auf, bewegen sich nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik auf die schulische Praxis beziehen und in ihrer Tragweite kritisch einschätzen.

Modul Vorbereitung des Praxissemesters (9 LP) (Pflichtmodul)

Differenzierte und reflektierte Planung von Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.

Modul Theologische Problemorientierung (15 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Reflexion und Vertiefung der Praxis anhand exemplarischer theologischer Themen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
Modul zur Vorbereitung des Praxissemesters	Modulprüfung	mündliche Disputation	benotet		9
Theologische Problemorientierung	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	15

*Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angefertigt werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln, die Erschließungskraft der Glaubenseinsichten sprachlich und medial zu gestalten und diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung von religionspädagogischen Prozessen zu nutzen. Diese Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach / Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer / Lernbereichen kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul A: Theologie als Wissenschaft (14 LP) (Pflichtmodul)

Einsicht in die unterschiedlichen methodologischen Zugänge der theologischen Disziplinen sowie Grundkenntnisse zu biblischen Texten und zur inneren Logik der Glaubensaussagen im Horizont des Religionsunterrichts.

Modul B: Grundfragen der Theologie (12 LP) (Pflichtmodul)

Reflexion eines biblisch-theologischen Themas im Hinblick auf seine wirkungsgeschichtlichen Dimensionen und seine gegenwärtige Bedeutung im Rahmen einer didaktischen Analyse.

Modul C: Didaktik (12 LP) (Pflichtmodul)

Grundkenntnisse der Religionspädagogik in sonderpädagogischen Kontexten und ihre Anwendung auf exemplarische Themen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theologie als Wissenschaft	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	14
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	12
Didaktik	Modulprüfung	Klausur	benotet	1 Studienleistung	12

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem Erwerb von 26 Leistungspunkten angefertigt werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Evangelische Religionslehre
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie Unterrichtsprozesse im Bereich der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage fachwissenschaftlicher-theologischer, fachdidaktischer und religionspädagogischer sowie psychologischer und soziologischer Theorien planen, durchführen und reflektieren können. Diese Kompetenzziele bauen auf denen des Bachelorstudiums auf, bewegen sich nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik auf die schulische Praxis beziehen und in ihrer Tragweite kritisch einschätzen. Das Theorie-Praxis-Modul ist nur in einem der beiden Fächer zu studieren.

Modul Vorbereitung des Praxissemesters (5 bzw. 8 LP) (Pflichtmodul)

Differenzierte und reflektierte Planung von Unterrichtseinheiten. Wird das Theorie-Praxis-Modul nicht im Unterrichtsfach evangelische Religionslehre studiert, dann sind im Modul Vorbereitung des Praxissemesters 8 Leistungspunkte zu erwerben.

Modul Theologische Problemorientierung (9 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Reflexion und Vertiefung der Praxis anhand exemplarischer theologischer Themen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	wissenschaftliche schriftliche Dokumentation	benotet	1 Studienleistung	7*
Vorbereitung des Praxissesters	Modulprüfung	Unterrichtsentwurf	unbenotet		5/8**
Theologische Problemorientierung	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	9

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

** Wird das Theorie-Praxis-Modul nicht im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre studiert, hat das Modul einen Umfang von 8 LP und es ist eine zusätzliche Studienleistung zu erbringen.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angefertigt werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können

beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (fachwissenschaftliche Kompetenz / Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz / Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und

veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Entwicklungscompetenz / Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz / Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz / Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz / Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz (Kompetenz 1) ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbstständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz / Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (exegetisch-historische Kompetenz / Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz / Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann in Kombination mit einem / einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

Modul Biblische Sprachen (BAM 5) (5 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz.

Modul Altes Testament (BAM 7.1) (5,5 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz im Bereich des Alten Testaments.

Modul Neues Testament (BAM 7.2) (5,5 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz im Bereich des neuen Testaments.

Modul Historische Theologie (BAM 8) (11 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Systematische Theologie: Fundamentaltheologie und Dogmatik (BAM 9.1) (6 LP) (Pflichtmodul)

Wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz, systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz, ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Systematische Theologie: Theologische Ethik (BAM 9.2) (5 LP) (Pflichtmodul)

Wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz, systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz, ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Praktische Theologie (BAM 10) (11 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz und Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Studien-ein-führung (BAM 1)	Modulprüfung	Hausarbeit	unbenotet	keine	keine	6
Biblische Sprachen (BAM 5)	zwei Teilleistungen	zwei Klausuren	benotet	keine	keine	5
Altes Testament (BAM 7.1)	modulübergreifende Modulprüfung zu den Modulen BAM7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5,5

Neues Testament (BAM 7.2)	siehe BAM 7.1	Siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	zwei Studienleistungen	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5,5
Historische Theologie (BAM 8)	3 benotete Teilleistungen a) Seminar: Einführung in die Historische Theologie b) Vorlesung: Alte Kirchengeschichte (AKG) c) Vorlesung: Mittlere und Neue Kirchengeschichte (NKG)	a) Hausarbeit b) Klausur c) Klausur	benotet	keine	keine	11
Systematische Theologie: Fundamentalthologie und Dogmatik (BAM 9.1)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studienleistung	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	6
Systematische Theologie: Theologische Ethik (BAM 9.2)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studienleistung	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5

Praktische Theologie (BAM 10)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studienleistung	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	11
Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	keine	7
Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	Forschungsbericht	benotet	eine Studienleistung	keine	6

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 40 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem

Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über spezifisches und komplexes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erprobte fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Sie haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele stimmen mit den Zielen des Bachelorstudiengangs überein, sie werden nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens angestrebt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (fachwissenschaftliche Kompetenz / Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf

Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz / Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Entwicklungskompetenz / Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz / Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz / Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz / Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz (Kompetenz 1) ist auszdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz / Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (exegetisch-historische Kompetenz / Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz / Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (MAM 1) (Theorie-Praxis-Modul) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

Modul Theologisches Projekt (MAM 2) (5 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz (in projektbezogener Auswahl), theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3) (13 LP) (Pflichtmodul)

Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Theologische Forschung (MAM 4) (5 LP) (Pflichtmodul)

Kompetenzen je nach gewähltem Schwerpunkt: Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz, Gestaltungskompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Fachdidaktik (MAM 5) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet	eine Studienleistung	7*
Theologisches Projekt (MAM 2)	Modulprüfung	Bericht	benotet	zwei Studienleistungen	5
Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	drei Studienleistungen	13
Theologische Forschung (MAM 4)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	5
Fachdidaktik (MAM 5)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 15 Leistungspunkten und dem erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen im Modul MAM 4 aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 60 bis maximal 80 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den

Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulfach- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie

didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche oder die Katholische Religionslehre ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

Modul Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4) (7 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Fachlicher Schwerpunkt / Bachelorarbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Deutungskompetenz.

- (2) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht, neben den in Absatz 1 genannten Modulen, aus dem folgenden Modul:

Modul Fachliche Vertiefung (BAM 13) (9 LP) (Pflichtmodul)

Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Studieneinführung (BAM 1)	Modulprüfung	Hausarbeit	unbenotet	keine	keine	6
Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2)	modulübergreifende Modulprüfung zu den Modulen BAM 2 bis BAM 4	mündliche Prüfung	benotet	drei Studienleistungen	für die modulübergreifende Modulprüfung: Nachweis der fünf Studienleistungen in BAM 2 bis BAM 4	6
Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung	für die modulübergreifende Modulprüfung: Nachweis der fünf Studienleistungen in BAM 2 bis BAM 4	6
Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung	für die modulübergreifende Modulprüfung: Nachweis der fünf Studienleistungen in BAM 2 bis BAM 4	7
Fachlicher Schwerpunkt/ BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	keine	7

Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	Forschungsbericht	benotet	eine Studienleistung	keine	6
--	--------------	-------------------	---------	----------------------	-------	---

(2) Im vertieften Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist, neben den in Absatz 1 genannten Prüfungen, die folgende Prüfung abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Fachliche Vertiefung (BAM 13)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	keine	keine	9

(3) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 24 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über spezifisches und komplexes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erprobte fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Sie haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele stimmen mit den Zielen des Bachelorstudiengangs überein, sie werden nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens angestrebt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu

beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (MAM 1) (Theorie-Praxis-Modul) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

Modul Katholische Theologie in interkulturellen / interreligiösen Kontexten (MAM 3) (8 LP) (Pflichtmodul)

Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Fachdidaktik (MAM 5) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

- (2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als vertieftes Studium umfasst 20 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (MAM 1) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

Modul Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3) (8 LP) (Pflichtmodul)

Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Fachdidaktik (MAM 5) (9 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie- Praxis-Modul) (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet	eine Studienleistung	7*
Katholische Theologie in inter- kontextueller Perspektive (MAM 3)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studien- leistungen	8
Fachdidaktik (MAM 5)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studien- leistungen	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Im vertieften Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie- Praxis-Modul) (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet	eine Studien- leistung	7*
Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studien- leistungen	8
Fachdidaktik (MAM 5)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	drei Studien- leistungen	9

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (3) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 10 Leistungspunkten bzw. dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MAM 1 aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Katholische Religionslehre
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) , sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten

theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer / Lernbereichen kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.
- (2) Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen zu kombinieren. Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förder-

schwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 3 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

Modul Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4) (7 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz.

Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Deutungskompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) In der sonderpädagogischen Fachrichtung Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Studieneinführung (BAM 1)	Modulprüfung	Hausarbeit	unbenotet	keine	keine	6
Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2)	modulübergreifende Modulprüfung zu den Modulen BAM 2 bis BAM 4	mündliche Prüfung	benotet	drei Studienleistungen	Nachweis der fünf Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	6
Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung	Nachweis der fünf Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	6
Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung	Nachweis der fünf Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	7
Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung	keine	7
Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	Forschungsbericht	benotet	eine Studienleistung	keine	6

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 24 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmung

für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogischer Förderung vor.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über spezifisches und komplexes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erprobte fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Sie haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele stimmen mit den Zielen des Bachelorstudiengangs überein, sie werden nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens angestrebt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen

Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

Modul Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3) (8 LP) (Pflichtmodul)

Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Fachdidaktik (MAM 5) (6 / 9LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz. Es sind 6 Leistungspunkte zu erwerben, sofern das Theorie-Praxis-Modul „Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie“ (MAM 1) im Unterrichtsfach katholische Religionslehre studiert wird. Wird das Theorie-Praxis-Modul (MAM 1) nicht im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre studiert, sind im Modul Fachdidaktik (MAM 5) 9 Leistungspunkte zu erwerben.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet	eine Studienleistung	7*

Katholische Theologie inkontextueller Perspektive (MAM 3*)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	8
Fachdidaktik (MAM 5)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen, eine zusätzliche Studienleistung, wenn das Theorie-Praxis-Modul (Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie) nicht in der Katholischen Religionslehre studiert wird	6/9 **

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

** Es sind 6 Leistungspunkte zu erwerben, sofern das Theorie-Praxis-Modul „Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie“ (MAM 1) im Unterrichtsfach katholische Religionslehre studiert wird. Wird das Theorie-Praxis-Modul (MAM 1) nicht im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre studiert, sind im Modul Fachdidaktik (MAM 5) 9 Leistungspunkte zu erwerben.

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 10 Leistungspunkten bzw. dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MAM 1 aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte minimal 60 bis maximal 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Katholische Religionslehre
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (fachwissenschaftliche Kompetenz / Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische

Erschließungskompetenz / Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Entwicklungskompetenz / Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz / Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz / Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz / Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz (Kompetenz 1) ist auszdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbstständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz / Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (exegetisch-historische Kompetenz / Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz / Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie, Sozialwissenschaften, Informatik, Kunst, Musik, Philosophie, Psychologie, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

Modul Biblische Sprachen (BAM 5) (5 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz.

Modul Altes Testament (BAM 7.1) (5,5 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz im Bereich des Alten Testaments.

Modul Neues Testament (BAM 7.2) (5,5 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz im Bereich des neuen Testaments.

Modul Historische Theologie (BAM 8) (11 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Systematische Theologie: Fundamentaltheologie und Dogmatik (BAM 9.1) (6 LP) (Pflichtmodul)

Wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz, systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz, ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Systematische Theologie: Theologische Ethik (BAM 9.2) (5 LP) (Pflichtmodul)

Wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz, systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz, ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Praktische Theologie (BAM 10) (11 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Entwicklungskompetenz.

Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz und Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Studien-einführung (BAM 1)	Modulprüfung	Hausarbeit	unbenotet	keine	keine	6
Biblische Sprachen (BAM 5)	zwei Teilleistungen	zwei Klausuren	benotet	keine	keine	5
Altes Testament (BAM 7.1)	modulübergreifende Modulprüfung zu den Modulen BAM7.1, BAM7.2, BAM 9.1, BAM9.2 und BAM 10	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5,5

Neues Testament (BAM 7.2)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	zwei Studienleistungen	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5,5
Historische Theologie (BAM 8)	3 benotete Teilleistungen a) Seminar alte Kirchengeschichte oder mittlere und neuere Kirchengeschichte b) alte Kirchengeschichte c) mittlere und neuere Kirchengeschichte	a) Hausarbeit b) Klausur c) Klausur	benotet	keine	keine	11
Systematische Theologie: Fundamentalthologie und Dogmatik (BAM 9.1)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studienleistung	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	6

Systematische Theologie: Theologische Ethik (BAM 9.2)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studienleistung	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	5
Praktische Theologie (BAM 10)	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	siehe BAM 7.1	eine Studienleistung	Nachweis der insgesamt sieben Studienleistungen für die modulübergreifende Modulprüfung in BAM 7.1, BAM 7.2, BAM 9.1, BAM 9.2 und BAM 10	11
fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung		7
Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	Forschungsbericht	benotet	eine Studienleistung		6

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 40 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung

im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über spezifisches und komplexes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erprobte fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Sie haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele stimmen mit den Zielen des Bachelorstudiengangs überein, sie werden nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens angestrebt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (fachwissenschaftliche Kompetenz / Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände

aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz / Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Entwicklungskompetenz / Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz / Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz / Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz / Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz (Kompetenz 1) ist auszdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz / Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (exegetisch-historische Kompetenz / Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz / Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer

vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

Modul Theologisches Projekt (MAM2) (5 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz (in projektbezogener Auswahl), theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3) (13 LP) (Pflichtmodul)

Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Theologische Forschung (MAM 4) (5 LP) (Pflichtmodul)

Kompetenzen je nach gewähltem Schwerpunkt: Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz, Gestaltungskompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Fachdidaktik (MAM 5) (6 LP)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Theologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / un-benotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet	eine Studienleistung	7*
Theologisches Projekt (MAM 2)	Modulprüfung	Bericht	benotet	zwei Studienleistungen	5
Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	drei Studienleistungen	13
Theologische Forschung (MAM 4)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	5
Fachdidaktik (MAM 5)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studienleistungen	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 15 Leistungspunkten und dem erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen im Modul MAM 4 aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 60 bis maximal 80 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmung

für das Unterrichtsfach

Katholische Religionslehre

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten

theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

Modul Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Systematische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Praktische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4) (7 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Biblische Sprachen (BAM 5) (5 LP) (Pflichtmodul)

Exegetisch-historische Kompetenz.

Modul Themen der Theologie (BAM 6) (10 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

Modul Fachlicher Schwerpunkt/BA-Arbeit (BAM 11) (7 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefte wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz.

Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Deutungskompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungs- form	benotet / unbenotet	Studien- leistungen	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
Studien- ein- führung (BAM 1)	Modulprüfung	Hausarbeit	un- benotet	keine	keine	6
Biblische Theologie und ihre Didaktik (BAM 2)	modulüber- greifende Modulprüfung zu den Modulen BAM 2 bis BAM 4	mündliche Prüfung	benotet	drei Studien- leistungen	Nachweis der fünf Studienleistungen für die modulüber- greifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	6
Systema- tische Theologie und ihre Didaktik (BAM 3)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studien- leistung	Nachweis der fünf Studienleistungen für die modulüber- greifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	6
Prak- tische Theologie und ihre Didaktik (BAM 4)	siehe BAM 2	siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studien- leistung	Nachweis der fünf Studienleistungen für die modulüber- greifende Modulprüfung in BAM 2 bis BAM 4	7
Biblische Sprachen (BAM 5)	zwei Teilleistungen	zwei Klausuren	benotet	keine	keine	5
Themen der Theologie (BAM 6)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	keine	keine	10
Fachlicher Schwer- punkt / BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	eine Studien- leistung	keine	7

Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung	For- schungs- bericht	benotet	eine Studienleistung	keine	6
--	--------------	-----------------------------	---------	----------------------	-------	---

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Theologie nach dem Erwerb von 30 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik eingeschrieben worden sind, gilt § 5 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Katholische Religionslehre mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und

Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Katholische Religionslehre

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über spezifisches und komplexes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erprobte fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Sie haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele stimmen mit den Zielen des Bachelorstudiengangs überein, sie werden nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens angestrebt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu

beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

Modul Theologisches Projekt (MAM 2) (5 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz (in projektbezogener Auswahl), theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3) (13 LP) (Pflichtmodul)

Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Fachdidaktik (MAM5) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentation und Reflexion	benotet	eine Studienleistung	7*
Theologisches Projekt (MAM 2)	Modulprüfung	Bericht	benotet	zwei Studienleistungen	5
Katholische Theologie inkontextueller Perspektive (MAM 3)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	drei Studienleistungen	13
Fachdidaktik	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studien-	6

(MAM 5)				leistungen	
---------	--	--	--	------------	--

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 10 Leistungspunkten bzw. dem erfolgreichen Abschluss des Moduls MAM 1 aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 60 bis maximal 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Philosophie
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifische Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Philosophie als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Philosophie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Im Lehramtsbachelorstudiengang des Unterrichtsfachs Philosophie sind wesentliche Ziele des Studiums, nach wissenschaftlichen Grundsätzen argumentieren und mit philosophischen Texten umgehen zu können, philosophische Aussagen interpretieren und kritisch bewerten zu können sowie soziale, kulturelle und wissenschaftliche Aussagen und Phänomene (historisch und aktuell) aus philosophischer Perspektive wahrzunehmen, zu analysieren und kritisch zu bewerten.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Philosophie haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie folgende Qualifikationsziele erreicht haben: Sie beherrschen die klassischen Methoden bezüglich der Probleme und Texte der Philosophie, insbesondere Methoden der Argumentation und Interpretation. Sie kennen wesentliche Problemstellungen und Lösungsansätze in den systematischen Hauptgebieten der Philosophie. Sie können diese Methoden und Positionen verständlich vermitteln und mit anderen sachlich diskutieren. Sie kennen Hauptdenkrichtungen und Theorien in der Geschichte der Philosophie und können die Zusammenhänge, aus denen sie entwickelt wurden, reflektieren. Sie können sich neue philosophische Texte und Probleme selbst erarbeiten. Sie können begründete eigene Urteile über philosophische Probleme fällen. Sie

können philosophische Leistungen begründet beurteilen und grundsätzliche fachwissenschaftliche und methodische Defizite diagnostizieren sowie Vorschläge entwickeln, wie diese zu beheben sind. Sie können philosophische Einsichten auf Probleme der Praxis beziehen und philosophischen Sachverstand für die Lösung ethischer Fragen und anderer aktueller Probleme einsetzen.

- (4) Sie besitzen für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die sie zu wissenschaftlich fundierten Lösungen von Problemen in den Bereichen Philosophie, Ethik und Philosophieunterricht befähigen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Philosophie kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Informatik, Kunst, Musik, Psychologie, Sport.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Philosophie umfasst ohne Bachelorarbeit 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 Einführung in die Praktische Philosophie (8 LP) (Pflichtmodul)

Überblickswissen zu Problemen der Praktischen Philosophie und ihrer Geschichte. Erste Einführung in die Teilgebiete der Praktischen Philosophie und Spezialgebiete.

Modul 2 Techniken I (8 LP) (Pflichtmodul)

Einführung in die Logik. Präsentieren, Diskutieren und kritisches Schreiben zu systematischen Fragestellungen unter Verwendung von für Anfänger ausgewählten Materialien.

Modul 3 Einführung in die Theoretische Philosophie (8 LP) (Pflichtmodul)

Überblickswissen zu Problemen der Theoretischen Philosophie und ihrer Geschichte. Erste Einführung in die Teilgebiete der Theoretischen Philosophie und Spezialgebiete.

Modul 4 Techniken II (8 LP) (Pflichtmodul)

Wissenschaftspropädeutische Schulung der Interpretationsfähigkeit an Klassikern der Antike und des Mittelalters sowie der Neuzeit. Historischer Überblick von der Antike bis zur Neuzeit als Vertiefung der Module 1 und 3.

Modul 5 Historische Vertiefung: Antike bis Neuzeit (8 LP) (Pflichtmodul)

Erweiterte Kenntnis zweier Klassiker der Philosophie aus Antike / Mittelalter und Neuzeit und fachphilosophischer Standardinterpretationen. Exemplarische Erweiterung des Überblickswissens aus den Modulen 1 bis 4 zu Fachwissen.

Modul 6 Exploration (11 LP) (Pflichtmodul)

Aufbau von Fachwissen nach eigenem Interesse und Ausbau der Fähigkeit, eigene Fragestellungen zu formulieren und zu verfolgen.

Modul 7 Fachdidaktische Grundlagen (6 LP) (Pflichtmodul)

Überblickswissen zu fachdidaktischen Theorien, Kontroversen und deren Entwicklung. Erste Erfahrungen mit der Vermittlung philosophischer Techniken durch individuelle Förderung von Studienanfängern.

Modul 8 Historische Vertiefung: 19. / 20. Jahrhundert (11 LP) (Pflichtmodul)

Ausbau des Überblickswissens: Strömungen des 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts. Erweiterte Kenntnis eines Klassikers dieses Zeitraumes und der fachphilosophischen Standardinterpretationen.

Modul 9 Bachelorarbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul wird absolviert, wenn das Fach Philosophie für die Bachelorarbeit gewählt wird. Der/die Studierende entwickelt selbst eine übersichtliche und begrenzte Fragestellung in einem Bereich eigenen Interesses mit historischem oder/und systematischem Bezug.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Philosophie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zugangsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Einführung in die Praktische Philosophie	Modulprüfung	benotet		8
Techniken I	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	8
Einführung in die Theoretische Philosophie	Modulprüfung	benotet		8
Techniken II	2 Teilleistungen	benotet		8

Historische Vertiefung: Antike bis Neuzeit	Modulprüfung	benotet		8
Exploration	Modulprüfung	benotet		11
Fachdidaktische Grundlagen	Modulprüfung	benotet		6
Historische Vertiefung: 19. / 20. Jahrhundert	Modulprüfung	benotet		11
Bachelorarbeit (wenn gewählt)	Modulprüfung	benotet		8

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Philosophie nach dem Erreichen von 40 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 30 bis maximal 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Philosophie eingeschrieben worden sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Philosophie eingeschrieben worden sind, gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen mit folgender Maßgabe:
- a) Das Bachelorstudium setzt sich aus denen in Anhang I beschriebenen Modulen und Studieninhalten zusammen.
 - b) Das Bachelorstudium setzt sich aus denen in Anhang II beschriebenen Prüfungen zusammen.
- (4) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Philosophie eingeschrieben worden sind.

- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Philosophie eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Anhang I - Studienumfang und Studieninhalte

Die folgenden Studieninhalte gelten ausschließlich für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Philosophie eingeschrieben worden sind.

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 Einführung in die Praktische Philosophie (8 LP) (Pflichtmodul)

Überblickswissen zu Problemen der Praktischen Philosophie und ihrer Geschichte. Erste Einführung in die Teilgebiete der Praktischen Philosophie und Spezialgebiete.

Modul 2 Techniken I (8 LP) (Pflichtmodul)

Wissenschaftspropädeutische Schulung der Interpretationsfähigkeit an Klassikern der Antike / des Mittelalters. Präsentieren, Diskutieren und kritisches Schreiben zu systematischen Fragestellungen unter Verwendung von für Anfänger ausgewählten Materialien.

Modul 3 Einführung in die Theoretische Philosophie (8 LP) (Pflichtmodul)

Überblickswissen zu Problemen der Theoretischen Philosophie und ihrer Geschichte. Erste Einführung in die Teilgebiete der Theoretischen Philosophie und Spezialgebiete.

Modul 4 Techniken II (8 LP) (Pflichtmodul)

Wissenschaftspropädeutische Schulung der Interpretationsfähigkeit an Klassikern der Neuzeit. Einführung in die Logik.

Modul 5 Exploration I (8 LP) (Pflichtmodul)

Aufbau von Fachwissen nach eigenem Interesse und Ausbau der Fähigkeit, eigene Fragestellungen zu formulieren und zu verfolgen.

Modul 6 Historische Vertiefung: Antike bis Neuzeit (8 LP) (Pflichtmodul)

Erweiterte Kenntnis zweier Klassiker der Philosophie aus Antike / Mittelalter und Neuzeit und fachphilosophischer Standardinterpretationen. Exemplarische Erweiterung des Überblickswissens aus den Modulen 1-4 zu Fachwissen.

Modul 7 Exploration II (6 LP) (Pflichtmodul)

Aufbau von Fachwissen nach eigenem Interesse und Ausbau der Fähigkeit, eigene Fragestellungen zu formulieren und zu verfolgen.

Modul 8 Fachdidaktische Grundlagen (6 LP) (Pflichtmodul)

Überblickswissen zu fachdidaktischen Theorien, Kontroversen und deren Entwicklung. Erste Erfahrungen mit der Vermittlung philosophischer Techniken durch individuelle Förderung von Studienanfängern.

Modul 9 Historische Vertiefung: 19. / 20. Jahrhundert (8 LP) (Pflichtmodul)

Ausbau des Überblickswissens: Strömungen des 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts. Erweiterte Kenntnis eines Klassikers dieses Zeitraumes und der fachphilosophischen Standardinterpretationen.

Anhang II - Prüfungen

Die folgenden Prüfungen gelten ausschließlich für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Philosophie eingeschrieben worden sind.

Im Unterrichtsfach Philosophie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Voraussetzungen für den Modulabschluss	L P
1 Einführung in die Praktische Philosophie	Modulprüfung	benotet		8
2 Techniken I	keine		3 Studienleistungen	8
3 Einführung in die Theoretische Philosophie	Modulprüfung	benotet		8
4 Techniken II	keine		2 Studienleistungen	8
5 Exploration I	Modulprüfung	benotet		8
6 Historische Vertiefung: Antike bis Neuzeit	Modulprüfung	benotet		8
7 Exploration II	keine		2 Studienleistungen	6
8 Fachdidaktische Grundlagen	keine		2 Studienleistungen	6
9 Historische Vertiefung: 19./20. Jahrhundert	Modulprüfung	benotet		8

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Philosophie
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Philosophie als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Philosophie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (3) Im Masterstudium vertiefen Studierende zum einen ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse in Teilgebieten ihrer Wahl weiter. Am Ende ihres Studiums können sie an aktuelle philosophische Forschung anschließen und erhalten anhand eigener Forschungstätigkeit einen ersten Einblick in philosophische Forschungsarbeit. Zum anderen erwerben sie speziellere, für den Lehrerberuf nötige fachdidaktische Kenntnisse, die sie im Rahmen eines auch im Fach Philosophie vorbereiteten und betreuten "Praxissemesters" in Form eigener Unterrichtsprojekte erproben und verbessern können. Die fachdidaktische Ausbildung und die mit den Unterrichtsprojekten verbundene Reflexion sowie die Vertiefungen fachwissenschaftlicher Themen und Erfahrungen aus eigenen Forschungsversuchen im Masterstudium dienen als Ausgangsbasis für eigenständige Transferleistungen der Studierenden zwischen Lern- und Lehrperspektive einerseits und fachwissenschaftlichen Kenntnissen und gesellschaftlichen, ethischen und anderen lebensweltlichen Fragen

andererseits. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Philosophie haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie folgende Qualifikationsziele erreicht haben: Sie beherrschen die klassischen Methoden bezüglich der Probleme und Texte der Philosophie, insbesondere Methoden der Argumentation und Interpretation. Sie kennen die wesentlichen Problemstellungen und Lösungsansätze in den systematischen Hauptgebieten der Philosophie. Sie können diese Methoden und Positionen verständlich vermitteln und mit anderen sachlich diskutieren. Sie kennen die Hauptdenkrichtungen und Theorien in der Geschichte der Philosophie und können die Zusammenhänge, aus denen sie entwickelt wurden, reflektieren. Sie können sich neue philosophische Texte und Probleme selbständig erarbeiten. Sie können begründete eigene Urteile über philosophische Probleme fällen. Sie können philosophische Antworten auf das Selbstverständnis von Einzewissenschaften anwenden und dieses Selbstverständnis reflektieren. Sie können philosophische Leistungen begründet beurteilen und grundsätzliche fachwissenschaftliche und methodische Defizite diagnostizieren sowie Vorschläge entwickeln, wie diese zu beheben sind. Sie können philosophische Einsichten auf Probleme der Praxis beziehen, philosophischen Sachverstand für die Lösung ethischer Fragen und anderer aktueller Probleme einsetzen und die Reflexion lebensweltlicher Fragen unterstützen. Sie haben zu einigen Fragestellungen und Lösungsansätzen der Philosophie besonders vertiefte und differenzierte Kenntnisse erworben. Sie können philosophische Problemstellungen und Lösungsansätze eigenständig für den Philosophieunterricht aufbereiten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Philosophie umfasst ohne Masterarbeit 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 Fachdidaktische Vertiefung (6 LP) (Pflichtmodul)

Aufbau fachdidaktischen Wissens und Kenntnis fachdidaktischer Diskussion. Transfer von Fachwissen in Unterrichtsinhalte.

Modul 2 Vertiefung Praktische Philosophie / Spezialgebiete (A/C) (8 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Vertiefung und Erweiterung systematischen Fachwissens der Praktischen Philosophie und Möglichkeit zur Vertiefung und Erweiterung eines Spezialgebietes.

Modul 3 Vertiefung Theoretische Philosophie / Spezialgebiete (B/C) (8 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Vertiefung und Erweiterung systematischen Fachwissens der Theoretischen Philosophie und Möglichkeit zur Vertiefung und Erweiterung eines Spezialgebietes.

Modul 4 Forschung (7 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarisches Fachwissen zu einer aktuellen Forschungsdiskussion. Entwicklung einer Forschungsfrage und eines Forschungsplans.

Modul 5 Masterarbeit (20LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul wird absolviert, wenn das Fach Philosophie für die Masterarbeit gewählt wird. Der/die Studierende entwickelt selbst eine Fragestellung in einem Bereich eigenen Interesses. Alle Bereiche der Philosophie (A, B, C) mit einer historischen oder systematischen Fragestellung sind möglich.

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP extern aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Erwerb von für den Vorbereitungsdienst erforderlichen praxisorientierten, methodischen und fachdidaktischen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Anforderungen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Philosophie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zugangsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Fachdidaktische Vertiefung	Modulprüfung	benotet		6
Vertiefung Praktische Philosophie / Spezialgebiete (A/C)	Modulprüfung	benotet		8
Vertiefung Theoretische Philosophie / Spezialgebiete (B/C)	Modulprüfung	benotet		8
Forschung	Modulprüfung	benotet		7
Masterarbeit (wenn	Modulprüfung	benotet		20

gewählt)				
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	7*

*Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Philosophie nach Abschluss des Moduls 2 oder 3 angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 50 bis maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Philosophie eingeschrieben worden sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Philosophie eingeschrieben worden sind, gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen mit folgender Maßgabe:
- Das Modul Fachdidaktische Vertiefungen wird mit einer unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen. Diese Modulprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss von zwei Studienleistungen voraus.
 - Das Modul Forschung wird mit einer unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Philosophie eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifische Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Praktische Philosophie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Im Lehramtsbachelorstudiengang des Unterrichtsfachs Praktische Philosophie sind wesentliche Ziele des Studiums, nach wissenschaftlichen Grundsätzen argumentieren und mit philosophischen Texten umgehen zu können, philosophische Aussagen interpretieren, kritisch bewerten und mit Alltagsphänomenen in Beziehung bringen zu können sowie soziale, kulturelle und wissenschaftliche Aussagen und Phänomene (historisch und aktuell) aus philosophischer Perspektive wahrzunehmen, zu analysieren und kritisch zu bewerten.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Praktische Philosophie haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie folgende Qualifikationsziele erreicht haben: Sie beherrschen die klassischen Methoden bezüglich der Probleme und Texte der Philosophie, insbesondere Methoden der Argumentation und Interpretation. Sie kennen wesentliche Problemstellungen und Lösungsansätze in den systematischen Hauptgebieten der Philosophie. Sie können diese Methoden und Positionen verständlich vermitteln und mit anderen sachlich diskutieren. Sie kennen die Hauptdenkrichtungen und Theorien der Angewandten Ethik sowie Politischen Philosophie und können die Zusammenhänge, aus denen sie entwickelt wurden, reflektieren. Sie können sich neue philosophische Texte und Probleme selbst erarbeiten. Sie können begründete eigene Urteile über philosophische Probleme fällen. Sie können philosophische Leistungen begründet beurteilen und grundsätzliche

fachwissenschaftliche und methodische Defizite diagnostizieren sowie Vorschläge entwickeln, wie diese zu beheben sind. Sie können philosophische Einsichten auf Probleme der Praxis beziehen und philosophischen Sachverstand für die Lösung ethischer Fragen und anderer aktueller Probleme einsetzen.

- (4) Sie besitzen für einen Übergang in die berufliche Praxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die sie zu wissenschaftlich fundierten Lösungen von Problemen in den Bereichen Philosophie, Ethik und Philosophieunterricht befähigen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Praktische Philosophie kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textildesign.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Praktische Philosophie umfasst ohne Bachelorarbeit 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 Einführung in die Praktische Philosophie (8 LP) (Pflichtmodul)

Überblickswissen zu Problemen der Praktischen Philosophie und ihrer Geschichte. Erste Einführung in die Teilgebiete der Praktischen Philosophie und Spezialgebiete.

Modul 2 Techniken I (7 LP) (Pflichtmodul)

Präsentieren, Argumentieren, Diskutieren und kritisches Schreiben zu systematischen Fragestellungen unter Verwendung von für Anfänger ausgewählten Materialien.

Modul 3 Einführung in die Theoretische Philosophie (8 LP) (Pflichtmodul)

Überblickswissen zu Problemen der Theoretischen Philosophie und ihrer Geschichte. Erste Einführung in die Teilgebiete der Theoretischen Philosophie und Spezialgebiete.

Modul 4 Techniken II (8 LP) (Pflichtmodul)

Wissenschaftspropädeutische Schulung der Interpretationsfähigkeit an Klassikern der Antike und des Mittelalters sowie der Neuzeit. Historischer Überblick von der Antike bis zur Neuzeit als Vertiefung der Module 1 und 3.

Modul 5 Angewandte Ethik und Pluralismus (8 LP) (Pflichtmodul)

Erweiterte Kenntnisse im Bereich der Angewandten Ethik sowie Aufbau der Fähigkeit, ethische Fragestellungen zu formulieren und praktisch zu erforschen.

Weiterentwicklung der Kompetenz, ethische Probleme vor dem Hintergrund einer pluralistischen Gesellschaft kritisch zu analysieren und sachgemäß zu diskutieren.

Modul 6 Politische Philosophie und Praxis (8 LP) (Pflichtmodul)

Aufbau von Fachwissen innerhalb der Politischen Philosophie. Systematische Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemstellungen aus politischer sowie philosophischer Perspektive.

Modul 7 Fachdidaktische Grundlagen (6 LP) (Pflichtmodul)

Überblickswissen zu fachdidaktischen Theorien, Kontroversen und deren Entwicklung. Erste Erfahrungen mit der Vermittlung philosophischer Techniken durch individuelle Förderung von Studienanfängern.

Modul 8 Bachelorarbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul wird absolviert, wenn das Fach Philosophie für die Bachelorarbeit gewählt wird. Der/die Studierende entwickelt selbst eine übersichtliche und begrenzte Fragestellung in einem Bereich eigenen Interesses mit historischem oder/und systematischem Bezug.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Praktische Philosophie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
1 Einführung in die Praktische Philosophie	Modulprüfung	benotet		8
2 Techniken I	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	7
3 Einführung in die Theoretische Philosophie	Modulprüfung	benotet		8
4 Techniken II	2 Teilleistungen	benotet		8
5 Angewandte Ethik und Pluralismus	Modulprüfung	benotet		8
6 Politische Philosophie und Praxis	Modulprüfung	benotet		8
7 Fachdidaktische Grundlagen	Modulprüfung	benotet		6
8 Bachelorarbeit (wenn gewählt)	Modulprüfung	benotet		8

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Praktische Philosophie nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1 – 5 (39 LP) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 30 bis maximal 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Praktische Philosophie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Im Masterstudium vertiefen Studierende zum einen ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse in Bereichen der Angewandten Ethik und Politischen Philosophie sowie in Teilgebieten ihrer Wahl. Am Ende ihres Studiums können sie an aktuelle philosophische Forschung anschließen und erhalten anhand eigener Forschungstätigkeit einen ersten Einblick in philosophische Forschungsarbeit. Zum anderen erwerben sie speziellere, für den Lehrerberuf nötige fachdidaktische Kenntnisse, die sie im Rahmen eines auch im Fach Praktische Philosophie vorbereiteten und betreuten Praxissemesters in Form eigener Unterrichtsprojekte erproben und verbessern können. Die fachdidaktische Ausbildung und die mit den Unterrichtsprojekten verbundene Reflexion sowie die Vertiefungen fachwissenschaftlicher Themen und Erfahrungen aus eigenen Forschungsversuchen dienen als Ausgangsbasis für eigenständige Transferleistungen der Studierenden zwischen Lern- und Lehrperspektive einerseits sowie fachwissenschaftlichen Kenntnissen und gesellschaftlichen, ethischen und anderen lebensweltlichen Fragen andererseits.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Praktische Philosophie haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie folgende Qualifikationsziele erreicht haben: Sie beherrschen die klassischen Methoden bezüglich der Probleme und Texte der Philosophie, insbesondere Methoden der Argumentation und Interpretation. Sie kennen die wesentlichen Problemstellungen und Lösungsansätze in

den systematischen Hauptgebieten der Philosophie und ihrer Geschichte. Sie können sich neue philosophische Texte und Probleme selbständig erarbeiten. Sie können begründete eigene Urteile über philosophische Probleme fällen, ihre Positionen verständlich vermitteln und mit anderen sachlich diskutieren. Sie haben vertiefte Kenntnisse in Angewandter Ethik und Politischer Philosophie erworben und können diese mit aktuellen Phänomenen in Beziehung setzen. Sie können philosophische Probleme und die damit zusammenhängende Pluralität ethischer Haltungen in der Praxis erforschen und für die eigene Auseinandersetzung mit alltagsrelevanten Fragenstellungen nutzen. Sie können sich differenziert mit weltanschaulichen Elementen verschiedener Religionen und ihrer Relevanz für ethische Orientierung auseinandersetzen. Sie können philosophische Leistungen begründet beurteilen und grundsätzliche fachwissenschaftliche und methodische Defizite diagnostizieren sowie Vorschläge entwickeln, wie diese zu beheben sind. Sie können philosophische Problemstellungen und Lösungsansätze eigenständig für den Philosophieunterricht aufbereiten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Praktische Philosophie umfasst ohne Masterarbeit 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 Fachdidaktische Vertiefung (6 LP) (Pflichtmodul)

Aufbau fachdidaktischen Wissens und Kenntnis fachdidaktischer Diskussion. Transfer von Fachwissen in Unterrichtsinhalte.

Modul 2 Vertiefung Angewandte Ethik und Politische Philosophie (10 LP) (Pflichtmodul)

Exemplarische Vertiefung und Erweiterung systematischen Fachwissens aus den Themenfeldern der Angewandten Ethik und Politischen Philosophie. Ausbau der Fähigkeit, philosophisches Fachwissen mit alltäglichen Phänomenen in Beziehung zu setzen. Auseinandersetzung mit weltanschaulichen Elementen verschiedener Religionen und ihrer Relevanz für ethische Orientierung.

Modul 3 Exploration und Forschung (8 LP) (Pflichtmodul)

Aufbau von Fachwissen nach eigenem Interesse und Ausbau der Fähigkeit, eigene Fragestellungen zu formulieren und zu verfolgen. Exemplarisches Fachwissen zu einer aktuellen Forschungsdiskussion. Entwicklung einer Forschungsfrage und eines Forschungsplans.

Modul 4 Masterarbeit (20LP) (Wahpflchtmodul)

Das Modul wird absolviert, wenn das Fach Philosophie für die Masterarbeit gewählt wird. Der/die Studierende entwickelt selbst eine Fragestellung in einem Bereich der Praktischen Philosophie.

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Erwerb von für den Vorbereitungsdienst erforderlichen praxisorientierten, methodischen und fachdidaktischen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Anforderungen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Praktische Philosophie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Fachdidaktische Vertiefung	Modulprüfung	benotet		6
Vertiefung Angewandte Ethik / Politische Philosophie	Modulprüfung	benotet		10
Exploration und Forschung	Modulprüfung	benotet		8
Masterarbeit (wenn gewählt)	Modulprüfung	benotet		20
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen (unbenotet)	7*

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Praktische Philosophie nach Abschluss des Moduls 2 oder 3 angemeldet werden. Die regelmäßige Teilnahme am Kolloquium/Forschungsseminar Praktische Philosophie im Rahmen des Moduls 3 ist obligatorisch. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 50 bis maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Psychologie
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches Psychologie dient dem Erwerb von Wissen über die Grundlagen der Psychologie, der Aneignung von Kenntnissen über die Anwendung psychologischen Wissens sowie dem Erwerb von Fertigkeiten der Vermittlung psychologischen Wissens in der Schule. Dabei eröffnen die Forschungsmethoden der Psychologie den Zugang zu den Methoden und empirischen Befunden in verschiedenen Grundlagen- und Anwendungsgebieten der Psychologie. Auf Basis des Grundlagen- und Anwendungswissens sollen die Studierenden befähigt werden, alltägliche und wissenschaftliche Problemstellungen aus psychologischer Sicht zu beschreiben, zu analysieren und psychologische Lösungswege zu finden. Außerdem sollen die Studierenden lernen, ihr Grundlagen- und Anwendungswissen von der Psychologie für den Schulunterricht im Berufskolleg aufzubereiten und an Schülerinnen und Schüler weiterzugeben.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen und Kandidaten gezeigt, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie an

Berufskollegs in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der außerschulischen Praxis einsetzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Psychologie kann in Kombination mit einem der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul B-AP: Allgemeine Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul B-AP dient der Einführung in die Psychologie und der Vermittlung von Grundlagen in der Allgemeinen Psychologie. In der Vorlesung „Einführung in die Psychologie“ werden die wichtigsten Hauptströmungen und Teildisziplinen der Psychologie vorgestellt. Die Vorlesung „Allgemeine Psychologie I“ vermittelt die für Schule und Bildung relevanten Aspekte der menschlichen Informationsverarbeitung (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Denken, Problemlösen, Handeln) sowie deren biologische und physiologische Grundlagen. Die Vorlesung „Allgemeine Psychologie II“ behandelt die Grundlagen der Motivationspsychologie, der Emotionspsychologie sowie der Lern- und Gedächtnispsychologie und thematisiert auch biologische und physiologische Grundlagen dieser Funktionsbereiche.

Modul B-FD: Fachdidaktik (8 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls B-FD erwerben die Studierenden die Fähigkeit, psychologisches Wissen und psychologische Fertigkeiten in didaktisch angemessener Weise für den Schulunterricht aufzubereiten und pädagogisch kompetent an Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. In zwei Lehrveranstaltungen (Fachdidaktik I, Fachdidaktik II) lernen die Studierenden die für den Psychologieunterricht geeigneten Methoden der Unterrichtsgestaltung und der Wissensvermittlung kennen, wobei die Lehrpläne für verschiedene Schultypen berücksichtigt werden. In einem Projektseminar setzen die Studierenden ihre Kenntnisse und fachdidaktischen Fertigkeiten in didaktischen Projekten zur Vermittlung von psychologischen Inhalten an anderen Personen (z.B. Studierende,

Schüler) ein, setzen sich mit Feedback auseinander und entwickeln ihr fachdidaktisches Handeln weiter.

Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul B-FM erwerben die Studierenden theoretische und praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung, Auswertung, Interpretation und (mündlichen sowie schriftlichen) Präsentation von empirischen Untersuchungen im Bereich der Psychologie. Zwei Vorlesungen („Psychologische Forschungsmethoden I“; „Psychologische Forschungsmethoden II“) vermitteln die theoretischen Grundkenntnisse in Wissenschaftstheorie, Versuchsplanung, Datenerhebung, Wahrscheinlichkeitslehre und Statistik im Zusammenhang mit psychologischen Fragestellungen in der Forschung. Dazu gehören auch einschlägige Verfahren der beschreibenden und der schließenden Statistik. In einem experimentalpsychologischen Praktikum führen die Studierenden ein eigenes Forschungsprojekt durch, werten die erhobenen Daten aus, interpretieren und diskutieren die Ergebnisse und dokumentieren ihr Projekt in einem schriftlichen Bericht.

Modul B-DP: Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In zwei Veranstaltungen zur Differentiellen Psychologie werden für Schule und Bildung relevante Themen der Persönlichkeit und der Differentiellen Psychologie wie psychodynamische, phänomenologische, verhaltenstheoretische, dispositionelle und biopsychologische Perspektiven behandelt. Weitere Themen sind Intelligenz und Informationsverarbeitung, Korrelate der Intelligenz, Grundlagen der Verhaltensgenetik, Verhaltensgenetik von Intelligenz und Persönlichkeit, Kreativität sowie Geschlechtsunterschiede.

Modul B-PP: Pädagogische Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)

Studierende erwerben durch das Absolvieren des Moduls B-PP grundlegende psychologische Kenntnisse zu Lehren und Lernen im schulischen Kontext. Es werden Theorien und Modelle zu schul- und berufsbezogenen Themen behandelt. In den zwei Veranstaltungen zur Pädagogischen Psychologie werden schwerpunktmäßig Themen wie Internationale Schulleistungsuntersuchungen, Verbesserung der Qualität von Lehre und Unterricht, Sonderbegabungen, Determinanten von schulischer Leistung wie Motivation und Intelligenz, Burn-Out, neuronale Grundlagen des Lernens u.a. behandelt.

Das Seminar „Diagnose und Individuelle Förderung“ behandelt Themen zu Beurteilungsprozessen im fachlichen Unterricht und der fachbezogenen Diagnostik. Den Schwerpunkt bilden die Methoden der fachbezogenen Diagnostik.

Modul B-EP: Entwicklungspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul erwerben die Studierenden Wissen über Gegenstand, Methoden, Theorien und Befunde der Entwicklungspsychologie. Dabei geht es im Wesentlichen um ein Verständnis der Veränderungen des menschlichen Erlebens und Verhaltens über die Lebensspanne. Die Vorlesung „Einführung in die Entwicklungspsychologie“ vermittelt Kenntnisse über Inhalte und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie sowie empirisch fundiertes Wissen über die (normale und abnorme) Entwicklung verschiedener psychischer Funktionsbereiche (z. B. Kognition, Emotion, usw.). In der Lehrveranstaltung „Entwicklungspsychologie II“ werden einzelne Themengebiete aus der Vorlesung, auch mithilfe von wissenschaftlicher Primärliteratur, vertieft.

Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (8 LP) (Pflichtmodul)

Gegenstand dieses Moduls ist die Vermittlung der Grundlagen der Sozialpsychologie sowie der Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Vorlesung „Sozialpsychologie I“ liefert einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und wesentliche Erkenntnisse der Sozialpsychologie. Dabei lernen die Studierenden, wie die tatsächliche oder vorgestellte Anwesenheit von anderen Personen das menschliche Denken, Fühlen und Handeln beeinflusst und wie man diese Einflüsse erforscht. Die Vorlesung „Arbeits- und Organisationspsychologie I“ bietet einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie. Wesentliche Inhalte dieser Veranstaltung sind die Analyse und persönlichkeitsförderliche Gestaltung von Arbeitsprozessen und Arbeitsplätzen, Aspekte der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz (Schule) sowie Aspekte der Personal- und Organisationsentwicklung. In einem Seminar „Sozialpsychologie II“ werden ausgewählte Themen aus der Sozialpsychologie, auch auf der Basis von Primärliteratur, erarbeitet, analysiert und diskutiert.

Modul B-KP: Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul B-KP vermittelt einen Überblick über Gegenstand, Methodik und Befunde der Klinischen Psychologie. Die Inhalte der zwei Lehrveranstaltungen des Moduls bestehen in der Klassifikation, Diagnostik und Verbreitung (Prävalenz) von störenden Erlebens- und Verhaltensweisen, Theorien zur Ätiologie (Entstehung) von psychischen Störungen sowie Methoden und empirischen Ergebnissen zur Vermeidung (Prävention) und Behandlung (Therapie) von störenden Erlebens- und Verhaltensweisen. Spezifische Störungen (z.B. Angststörungen, Depressive Störungen, Suchterkrankungen) werden näher behandelt. Das Ziel des Moduls besteht darin, den Studierenden Wissen über Ursachen und Diagnostik von psychischen Störungen sowie über Maßnahmen zu deren Vermeidung und Intervention zu vermitteln.

Modul B-WV: Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit (10 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul B-WV ermöglicht den Studierenden vertiefende Veranstaltungen aus verschiedenen Teilgebieten der Psychologie zu wählen und so Schwerpunkte zu setzen. Es bereitet zudem auf die Bachelorarbeit vor.

In der Lehrveranstaltung „Datenanalyse“ lernen und üben die Studierenden die computergestützte Analyse von empirischen Daten mit gebräuchlichen Statistikprogrammen (z. B. SAS, SPSS). Die Auswertungsergebnisse werden auf der Basis des inhaltlichen und methodischen Grundlagenwissens diskutiert und bewertet.

In den Wahlpflichtveranstaltungen vertiefen die Studierenden ihr psychologisches Wissen und ihre Fertigkeiten in dem Verständnis und der Analyse psychologischer Fachliteratur. Dabei wählen die Studierenden ein Seminar aus einem Teilgebiet der Psychologie (Allgemeine Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Sozialpsychologie). Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, dann sollte eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem gleichen Teilgebiet sein wie das Thema der Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit soll eine empirische Fragestellung aus dem Themenspektrum der Psychologie behandeln. In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in psychologischer Forschungsmethodik und in einem inhaltlichen Teilgebiet und verfassen möglichst selbständig eine psychologische Forschungsarbeit. Wird die Bachelorarbeit nicht

im Fach Psychologie geschrieben, so wählen die Studierenden, je nach Interesse oder angestrebter Qualifikation, ihre Wahlpflichtveranstaltung aus zwei Teilgebieten der Psychologie aus.

Schließlich nehmen die Studierenden als Versuchspersonen an empirischen Untersuchungen (z. B. Experimenten) teil, die – u. a. im Rahmen von Bachelor- bzw. Masterarbeiten – am Institut für Psychologie durchgeführt werden. Dabei zählt jede angefangene halbe Stunde als 0,5 Versuchspersonenstunden.

Modul B-BAP: Bachelorarbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Bachelorarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden lernen dabei, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teileleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Modul B-AP: Allgemeine Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-FD: Fachdidaktik	Modulprüfung	schriftlich	benotet	3 Studienleistungen	8
Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-DP: Differentielle Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-PP: Pädagogische Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	2 Studienleistungen	8
Modul B-EP: Entwicklungspsychologie	Modulprüfung	mündlich	benotet	1 Studienleistung	6

Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisations- psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-KP: Klinische Psychologie	Modulprüfung	mündlich	benotet	keine	6
Modul B-WV: Wahlpflicht- veranstal- tungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit	4 Teilleistungen	mündlich oder schriftlich	benotet	keine	10

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom ... an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Psychologie laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester

- befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom ... an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Ist für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einem vorhergehenden Modul vorausgesetzt, so entscheiden die Prüfungsergebnisse der zu dem Modul gehörenden Prüfung.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss der Module B-AP (Allgemeine Psychologie), B-FM (Forschungsmethoden), B-DP (Differenzielle Psychologie) und B-EP (Entwicklungspsychologie) sowie B-SAOP (Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie) begonnen werden. Die Bachelorarbeit soll empirisch

ausgerichtet sein. Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte höchstens 50 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln §§ 22 und 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.
- (3) Studierende, die das Modul B-WV „Fachlicher Schwerpunkt / Begleitmodul zur Bachelorarbeit“ vor dem Wintersemester 2016 / 2017 begonnen haben, schließen das Modul mit 4 unbenoteten Teilleistungen ab.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind, gelten folgende Regelungen:
1. Für Studierende, die eine Studienleistung im Rahmen der Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ erbracht haben, umfasst das Modul B-AP zusätzlich die Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“. Insgesamt werden für das Modul 11 Leistungspunkte vergeben. Das Modul wird nicht benotet. Das Modul B-WV umfasst zwei Wahlpflichtveranstaltungen. Für das Modul B-WV werden 6 Leistungspunkte vergeben.
 2. Die Lehrveranstaltung „Projektseminar“ im Modul B-FD kann durch die Lehrveranstaltung „Tutorenschulung“ ersetzt werden. Der Umfang des Moduls beträgt 8 Leistungspunkte.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind und die Versuchspersonenstunden im Rahmen des Moduls B-DP: „Differentielle Psychologie“ erbracht haben, erwerben für das Modul B-DP 7 Leistungspunkte. Das Modul B-WV: „Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit“ hat in diesem Fall einen Umfang von 9 Leistungspunkten und umfasst insgesamt drei Teilleistungen in der Lehrveranstaltung „Datenanalyse“ und in den Wahlpflichtveranstaltungen.
- (6) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind, ist neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Psychologie mit folgenden Unterrichtsfächern möglich: Deutsch, Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Psychologie
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie vertieft und erweitert die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Von besonderer Bedeutung ist in der Masterphase auch die Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen in der schulischen Praxis.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie in der Schule in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der inner- und außerschulischen Praxis anwenden können. Diese Fertigkeiten können im Praxissemester unter Beweis gestellt werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 32 Leistungspunkte (LP).
Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Dieses Modul dient vor allem der Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters. Die LV1 "Theorie-Praxis-Seminar" soll der Vorbereitung auf das Praxissemester dienen. Dabei werden u. a. Methoden der Unterrichtsvorbereitung, Methoden der Unterrichtsgestaltung sowie mögliche Probleme bei der Anwendung bzw. Vermittlung von Wissen in der Praxis thematisiert. Das Begleitseminar (LV2) bietet den Studierenden Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihrer theoriegeleiteten Studien- oder Unterrichtsprojekte, bei der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und der Abfassung ihrer Theorie-Praxis-Berichte.

Modul M-VAIP: Anwendung in der Praxis (11 LP) (Pflichtmodul)

Dieses Modul vertieft Grundlagenwissen aus dem Bachelorstudium und vermittelt Handlungswissen in den Bereichen Prävention und Intervention, Beratung, Methoden des Psychologieunterrichts sowie Unterrichtsevaluation. Die LV3 "Methoden des Psychologieunterrichts" soll die speziellen Methoden des Unterrichtsfachs fokussieren, um diese im darauffolgenden Praxissemester zu erproben. Die LV1 "Prävention und Intervention" thematisiert u. a. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Behandlung von unerwünschten Erlebens- und Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Schule. Mögliche Themen können Maßnahmen der Prävention von bzw. Intervention bei Aufmerksamkeitsstörungen, Lernstörungen, Suchterkrankungen, Burnout, Stress, Mobbing, usw. sein. Die LV 2 "Beratung" informiert über Rahmenbedingungen, Formen und Inhalte der Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern im schulischen Kontext und vermittelt Fertigkeiten zur Beratung in diesem Bereich. Die LV4 "Unterrichtsevaluation" vermittelt Strategien und Methoden der Beurteilung und Bewertung von Kompetenzen, Leistungen und Lehrveranstaltungen speziell im Unterricht aber auch im Bereich Bildung und Schule.

Modul M-VEKP: Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul M-VEKP vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der Entwicklungspsychologie und der Klinischen Psychologie. In den Lehrveranstaltungen des

Moduls werden Themen der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie mit Bezug auf die schulische Praxis und andere Anwendungen behandelt und die Problemlösekompetenz weiterentwickelt. Auch neueste Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie können behandelt werden.

Modul M-VSAP: Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul M-VSAP bietet den Studierenden die Möglichkeit, Ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Allgemeiner Psychologie und Sozialpsychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie zu vertiefen und zu ergänzen. Die Studierenden wählen eine Vertiefungsveranstaltung der Allgemeinen Psychologie und eine Veranstaltung aus dem Bereich Sozialpsychologie oder der Arbeits- und Organisationspsychologie. In den Vertiefungsveranstaltungen werden je nach Inhalt der Lehrveranstaltung z. B. Anwendungsaspekte aus der schulischen und außerschulischen Praxis thematisiert, neueste Forschungsergebnisse analysiert und diskutiert; die Fähigkeit selbst forschend tätig zu werden, soll weiterentwickelt werden.

Modul M-VPDP: Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul M-VPDP dient der Erweiterung und Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Pädagogischer und Differentieller Psychologie. Im Rahmen des Moduls werden ausgewählte Themen der Differentiellen und Pädagogischen Psychologie im Kontext Bildung und Schule betrachtet. Dabei werden relevante Forschungsergebnisse vorgestellt. Die Studierenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen zur Beurteilung der Qualität von empirischer Forschung und ihre Fähigkeiten die Relevanz von Forschungsergebnissen für die Praxis einzuordnen.

Modul M-MAP: Masterarbeit (20 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden erweitern ihre Kompetenz, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	7*
M-VAIP: "Anwendung in der Praxis"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	3 Studienleistungen	11

M-VEKP: "Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung.	6
M-VSAP: "Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
M-VPDP: „Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie“	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom ... an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums im Unterrichtsfach Psychologie

- laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom ... an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Ist für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einem vorhergehenden Modul vorausgesetzt, so entscheiden die Prüfungsergebnisse der zu dem Modul gehörenden Prüfung.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmerzahl in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss des Moduls M-VAIP und eines der Module M-VSAP, M-VPDP oder M-VEKP im Masterstudiengang Psychologie begonnen werden. Der erfolgreiche Abschluss der Studienleistung ist

Voraussetzung für die Abgabe der Masterarbeit. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Die Masterarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte höchstens 80 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln §§ 22 und 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und treten mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Psychologie

für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches Psychologie dient dem Erwerb von Wissen über die Grundlagen der Psychologie, der Aneignung von Kenntnissen über die Anwendung psychologischen Wissens sowie dem Erwerb von Fertigkeiten der Vermittlung psychologischen Wissens in der Schule. Dabei eröffnen die Forschungsmethoden der Psychologie den Zugang zu den Methoden und empirischen Befunden in verschiedenen Grundlagen- und Anwendungsgebieten der Psychologie. Auf Basis des Grundlagen- und Anwendungswissens sollen die Studierenden befähigt werden, alltägliche und wissenschaftliche Problemstellungen aus psychologischer Sicht zu beschreiben, zu analysieren und psychologische Lösungswege zu finden. Außerdem sollen die Studierenden lernen, ihr Grundlagen- und Anwendungswissen von der Psychologie für den Schulunterricht in Gymnasium und Gesamtschule aufzubereiten und an Schülerinnen und Schüler weiterzugeben.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen und Kandidaten gezeigt, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie in der

Schule in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der außerschulischen Praxis einsetzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Psychologie kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul B-AP: Allgemeine Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul B-AP dient der Einführung in die Psychologie und der Vermittlung von Grundlagen in der Allgemeinen Psychologie. In der Vorlesung "Einführung in die Psychologie" werden die wichtigsten Hauptströmungen und Teildisziplinen der Psychologie vorgestellt. Die Vorlesung "Allgemeine Psychologie I" vermittelt die für Schule und Bildung relevanten Aspekte der menschlichen Informationsverarbeitung (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Denken, Problemlösen, Handeln) sowie deren biologische und physiologische Grundlagen. Die Vorlesung "Allgemeine Psychologie II" behandelt die Grundlagen der Motivationspsychologie, der Emotionspsychologie sowie der Lern- und Gedächtnispsychologie und thematisiert auch biologische und physiologische Grundlagen dieser Funktionsbereiche.

Modul B-FD: Fachdidaktik (8 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls B-FD erwerben die Studierenden die Fähigkeit, psychologisches Wissen und psychologische Fertigkeiten in didaktisch angemessener Weise für den Schulunterricht aufzubereiten und pädagogisch kompetent an Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. In zwei Lehrveranstaltungen (Fachdidaktik I, Fachdidaktik II) lernen die Studierenden die für den Psychologieunterricht geeigneten Methoden der Unterrichtsgestaltung und der Wissensvermittlung kennen, wobei die Lehrpläne für verschiedene Schultypen berücksichtigt werden. In einem Projektseminar setzen die Studierenden ihre Kenntnisse und fachdidaktischen Fertigkeiten in didaktischen Projekten zur Vermittlung von psychologischen Inhalten an andere Personen (z. B. Studierende, Schüler) ein, setzen sich mit Feedback auseinander und entwickeln ihr fachdidaktisches Handeln weiter.

Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul B-FM erwerben die Studierenden theoretische und praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung, Auswertung, Interpretation und (mündlichen sowie schriftlichen) Präsentation von empirischen Untersuchungen im Bereich der Psychologie. Zwei Vorlesungen (Psychologische Forschungsmethoden I; Psychologische Forschungsmethoden II) vermitteln die theoretischen Grundkenntnisse in Wissenschaftstheorie, Versuchsplanung, Datenerhebung, Wahrscheinlichkeitslehre und Statistik im Zusammenhang mit psychologischen Fragestellungen in der Forschung. Dazu gehören auch einschlägige Verfahren der beschreibenden und der schließenden Statistik. In einem experimentalpsychologischen Praktikum führen die Studierenden ein eigenes Forschungsprojekt durch, werten die erhobenen Daten aus, interpretieren und diskutieren die Ergebnisse und dokumentieren ihr Projekt in einem schriftlichen Bericht.

Modul B-DP: Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In zwei Veranstaltungen zur Differentiellen Psychologie werden für Schule und Bildung relevante Themen der Persönlichkeit und der Differentiellen Psychologie wie psychodynamische, phänomenologische, verhaltenstheoretische, dispositionelle und biopsychologische Perspektiven behandelt. Weitere Themen sind Intelligenz und Informationsverarbeitung, Korrelate der Intelligenz, Grundlagen der Verhaltensgenetik, Verhaltensgenetik von Intelligenz und Persönlichkeit, Kreativität sowie Geschlechtsunterschiede.

Modul B-PP: Pädagogische Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)

Studierende erwerben durch das Absolvieren des Moduls B-PP grundlegende psychologische Kenntnisse zum Lehren und Lernen im schulischen Kontext. Es werden Theorien und Modelle zu schul- und berufsbezogenen Themen behandelt. In den zwei Veranstaltungen zur Pädagogischen Psychologie werden schwerpunktmäßig Themen wie Internationale Schulleistungsuntersuchungen, Verbesserung der Qualität von Lehre und Unterricht, Sonderbegabungen, Determinanten von schulischer Leistung wie Motivation und Intelligenz, Burn-Out, neuronale Grundlagen des Lernens u.a. behandelt.

Das Seminar Diagnose und Individuelle Förderung behandelt Themen zu Beurteilungsprozessen im fachlichen Unterricht und der fachbezogenen Diagnostik. Den Schwerpunkt bilden die Methoden der fachbezogenen Diagnostik.

Modul B-EP: Entwicklungspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul erwerben die Studierenden Wissen über Gegenstand, Methoden, Theorien und Befunde der Entwicklungspsychologie. Dabei geht es im Wesentlichen um ein Verständnis der Veränderungen des menschlichen Erlebens und Verhaltens über die Lebensspanne. Die Vorlesung "Einführung in die Entwicklungspsychologie" vermittelt Kenntnisse über Inhalte und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie sowie empirisch fundiertes Wissen über die (normale und abnorme) Entwicklung verschiedener psychischer Funktionsbereiche (z.B. Kognition, Emotion, usw.). In der Lehrveranstaltung "Entwicklungspsychologie II" werden einzelne Themengebiete aus der Vorlesung, auch mithilfe von wissenschaftlicher Primärliteratur, vertieft.

Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (8 LP) (Pflichtmodul)

Gegenstand dieses Moduls ist die Vermittlung der Grundlagen in Sozialpsychologie sowie in der Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Vorlesung "Sozialpsychologie I" liefert einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und wesentliche Erkenntnisse der

Sozialpsychologie. Dabei lernen die Studierenden, wie die tatsächliche oder vorgestellte Anwesenheit von anderen Personen das menschliche Denken, Fühlen und Handeln beeinflusst und wie man diese Einflüsse erforscht. Die Vorlesung "Arbeits- und Organisationspsychologie I" bietet einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie. Wesentliche Inhalte dieser Veranstaltung sind die Analyse und persönlichkeitsförderliche Gestaltung von Arbeitsprozessen und Arbeitsplätzen, Aspekte der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz (Schule) sowie Aspekte der Personal- und Organisationsentwicklung. In einem Seminar "Sozialpsychologie II" werden ausgewählte Themen aus der Sozialpsychologie, auch auf der Basis von Primärliteratur, erarbeitet, analysiert und diskutiert.

Modul B-KP: Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul B-KP vermittelt einen Überblick über Gegenstand, Methodik und Befunde der Klinischen Psychologie. Die Inhalte der zwei Lehrveranstaltungen des Moduls bestehen in der Klassifikation, Diagnostik und Verbreitung (Prävalenz) von störenden Erlebens- und Verhaltensweisen, Theorien zur Ätiologie (Entstehung) von psychischen Störungen sowie Methoden und empirischen Ergebnissen zur Vermeidung (Prävention) und Behandlung (Therapie) von störenden Erlebens- und Verhaltensweisen. Spezifische Störungen (z.B. Angststörungen, Depressive Störungen, Suchterkrankungen) werden näher behandelt. Das Ziel des Moduls besteht darin, den Studierenden Wissen über Ursachen und Diagnostik von psychischen Störungen sowie über Maßnahmen zu deren Vermeidung und Intervention zu vermitteln.

Modul B-WV: Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit (10 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul B-WV ermöglicht den Studierenden vertiefende Veranstaltungen aus verschiedenen Teilgebieten der Psychologie zu wählen und so Schwerpunkte zu setzen. Es bereitet zudem auf die Bachelorarbeit vor.

In der Lehrveranstaltung „Datenanalyse“ lernen und üben die Studierenden die computer-gestützte Analyse von empirischen Daten mit gebräuchlichen Statistikprogrammen (z.B. SAS, SPSS). Die Auswertungsergebnisse werden auf der Basis des inhaltlichen und methodischen Grundlagenwissens diskutiert und bewertet.

In den Wahlpflichtveranstaltungen vertiefen die Studierenden ihr psychologisches Wissen und ihre Fertigkeiten in dem Verständnis und der Analyse psychologischer Fachliteratur. Dabei wählen die Studierenden ein Seminar aus einem Teilgebiet der Psychologie (Allgemeine Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Sozialpsychologie). Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, dann sollte eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem gleichen Teilgebiet sein wie das Thema der Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit soll eine empirische Fragestellung aus dem Themenspektrum der Psychologie behandeln. In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in psychologischer Forschungsmethodik und in einem inhaltlichen Teilgebiet und verfassen möglichst selbständig eine psychologische Forschungsarbeit. Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Psychologie geschrieben, so wählen die Studierenden, je nach Interesse oder angestrebter Qualifikation, ihre Wahlpflichtveranstaltung aus zwei Teilgebieten der Psychologie aus.

Schließlich nehmen die Studierenden als Versuchspersonen an empirischen Untersuchungen (z. B. Experimenten) teil, die – u. a. im Rahmen von Bachelor- bzw. Masterarbeiten – am Institut für Psychologie durchgeführt werden. Dabei zählt jede angefangene halbe Stunde als 0,5 Versuchspersonenstunden.

Modul B-BAP: Bachelorarbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Bachelorarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden lernen dabei, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Modul B-AP: Allgemeine Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-FD: Fachdidaktik	Modulprüfung	schriftlich	benotet	3 Studienleistungen	8
Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-DP: Differentielle Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-PP: Pädagogische Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	2 Studienleistungen	8
Modul B-EP: Entwicklungspsychologie	Modulprüfung	mündlich	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8

Modul B-KP: Klinische Psychologie	Modulprüfung	mündlich	benotet	-	6
Modul B-WV: Wahlpflicht- veranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit	4 Teilleistungen	mündlich oder schriftlich	benotet	-	10

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Abs. 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Psychologie laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang

vom 24. September 2015 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Ist für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einem vorhergehenden Modul vorausgesetzt, so entscheiden die Prüfungsergebnisse der zu dem Modul gehörenden Prüfung.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss der Module B-AP (Allgemeine Psychologie), B-FM (Forschungsmethoden), B-DP (Differentielle Psychologie) und B-EP (Entwicklungspsychologie) sowie B-SAOP (Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie) begonnen werden. Die Bachelorarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte höchstens 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln §§ 22 und 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012 / 2013 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.
- (3) Studierende, die das Modul B-WV „Fachlicher Schwerpunkt / Begleitmodul zur Bachelorarbeit“ vor dem Wintersemester 2016 / 2017 begonnen haben, schließen das Modul mit 4 unbenoteten Teilleistungen ab.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013 / 2014 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie, gelten folgende Regelungen:
 1. Für Studierende, die eine Studienleistung im Rahmen der Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ erbracht haben, umfasst das Modul B-AP zusätzlich die Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“. Insgesamt werden für das Modul 11 Leistungspunkte vergeben. Das Modul wird nicht benotet. Das Modul B-WV umfasst zwei Wahlpflichtveranstaltungen. Für das Modul B-WV werden 6 Leistungspunkte vergeben.
 2. Die Lehrveranstaltung „Projektseminar“ im Modul B-FD kann durch die Lehrveranstaltung „Tutorenschulung“ ersetzt werden. Der Umfang des Moduls beträgt 8 Leistungspunkte.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2014 / 2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind und die Versuchspersonenstunden im Rahmen des Moduls B-DP: „Differentielle Psychologie“ erbracht haben, erwerben für das Modul B-DP 7 Leistungspunkte. Das Modul B-WV: „Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit“ hat in diesem Fall einen Umfang von 9 Leistungspunkten und umfasst insgesamt drei Teilleistungen in der Lehrveranstaltung „Datenanalyse“ und in den Wahlpflichtveranstaltungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Psychologie
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S.25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie vertieft und erweitert die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Von besonderer Bedeutung ist in der Masterphase auch die Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen in der schulischen Praxis.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie in der Schule in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der inner- und außerschulischen Praxis anwenden können. Diese Fertigkeiten können im Praxissemester unter Beweis gestellt werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 32 Leistungspunkte (LP).
Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Dieses Modul dient vor allem der Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters. Die LV1 "Theorie-Praxis-Seminar" soll der Vorbereitung auf das Praxissemester dienen. Dabei werden u.a. Methoden der Unterrichtsvorbereitung, Methoden der Unterrichtsgestaltung sowie mögliche Probleme bei der Anwendung bzw. Vermittlung von Wissen in der Praxis thematisiert. Das Begleitseminar (LV2) bietet den Studierenden Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihrer theoriegeleiteten Studien- oder Unterrichtsprojekte, bei der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und der Abfassung ihrer Theorie-Praxis-Berichte.

Modul M-VAIP: Anwendung in der Praxis (11 LP) (Pflichtmodul)

Dieses Modul vertieft Grundlagenwissen aus dem Bachelorstudium und vermittelt Handlungswissen in den Bereichen Prävention und Intervention, Beratung, Methoden des Psychologieunterrichts sowie Unterrichtsevaluation. Die LV3 "Methoden des Psychologieunterrichts" soll die speziellen Methoden des Unterrichtsfachs fokussieren, um diese im darauffolgenden Praxissemester zu erproben. Die LV1 "Prävention und Intervention" thematisiert u.a. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Behandlung von unerwünschten Erlebens- und Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Schule. Mögliche Themen können Maßnahmen der Prävention von bzw. Intervention bei Aufmerksamkeitsstörungen, Lernstörungen, Suchterkrankungen, Burnout, Stress, Mobbing, usw. sein. Die LV2 "Beratung" informiert über Rahmenbedingungen, Formen und Inhalte der Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern im schulischen Kontext und vermittelt Fertigkeiten zur Beratung in diesem Bereich. Die LV4 "Unterrichtsevaluation" vermittelt Strategien und Methoden der Beurteilung und Bewertung von Kompetenzen, Leistungen und Lehrveranstaltungen speziell im Unterricht aber auch im Bereich Bildung und Schule.

Modul M-VEKP: Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul M-VEKP vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der Entwicklungspsychologie und der Klinischen Psychologie. In den Lehrveranstaltungen des

Moduls werden Themen der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie mit Bezug auf die schulische Praxis und andere Anwendungen behandelt und die Problemlösekompetenz weiterentwickelt. Auch neueste Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie können behandelt werden.

Modul M-VSAP: Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul M-VSAP bietet den Studierenden die Möglichkeit, Ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Allgemeiner Psychologie und Sozialpsychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie zu vertiefen und zu ergänzen. Die Studierenden wählen eine Vertiefungsveranstaltung der Allgemeinen Psychologie und eine Veranstaltung aus dem Bereich Sozialpsychologie oder der Arbeits- und Organisationspsychologie. In den Vertiefungsveranstaltungen werden je nach Inhalt der Lehrveranstaltung z. B. Anwendungsaspekte aus der schulischen und außerschulischen Praxis thematisiert, neueste Forschungsergebnisse analysiert und diskutiert; die Fähigkeit selbst forschend tätig zu werden, soll weiterentwickelt werden.

Modul M-VPDP: Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul M-VPDP dient der Erweiterung und Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Pädagogischer und Differentieller Psychologie. Im Rahmen des Moduls werden ausgewählte Themen der Differentiellen und Pädagogischen Psychologie im Kontext Bildung und Schule betrachtet. Dabei werden relevante Forschungsergebnisse vorgestellt. Die Studierenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen zur Beurteilung der Qualität von empirischer Forschung und ihre Fähigkeiten die Relevanz von Forschungsergebnissen für die Praxis einzuordnen.

Modul M-MAP: Masterarbeit (20 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden erweitern ihre Kompetenz, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	7*
M-VAIP: "Anwendung in der Praxis"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	3 Studienleistungen	11
M-VEKP: "Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung.	6
M-VSAP: "Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
M-VPDP: „Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie“	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom ... an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums im Unterrichtsfach Psychologie laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom ... an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Ist für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einem vorhergehenden Modul vorausgesetzt, so entscheiden die Prüfungsergebnisse der zu dem Modul gehörenden Prüfung.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss des Moduls M-VAIP und eines der Module M-VSAP, M-VPDP oder M-VEKP im Masterstudiengang Psychologie begonnen werden. Der erfolgreiche Abschluss der Studienleistung ist Voraussetzung für die Abgabe der Masterarbeit. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Die Masterarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte höchstens 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln §§ 22 und 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sozialwissenschaften
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - grundlegendes, strukturiertes Wissen in den genannten Disziplinen beherrschen und mit zentralen sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Denkweisen vertraut sind,
 - grundlegende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,

- politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen beschreiben und mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
- Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,
- elementare sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken sowie Ansätze interdisziplinärer Arbeit beherrschen,
- über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Befunde zur Entwicklung der gesellschaftlichen Bildung verfügen,
- Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
- lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Informatik, Kunst, Musik, Psychologie, Sport.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul E - Einführung in die Sozialwissenschaften (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul Einführung in die Sozialwissenschaften dient zur Vermittlung von grundlegendem, strukturiertem und übergreifendem Wissen über die Wirtschaftswissenschaften, die Soziologie und die Politikwissenschaft und bereitet die Studierenden auf die weitere Beschäftigung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Themen vor.

Dabei werden neben den allgemeinen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft auch allgemeindidaktische Ansätze sowie Konzepte der Ökonomischen Bildung thematisiert.

Weiterhin wird ein Einblick in die Geschichte, in die Aufgabenfelder und die Perspektive der Soziologie auf verschiedene Gegenstände sowie ein Einblick in die Geschichte, in die Teildisziplinen und die Perspektive der Politikwissenschaft vermittelt.

Modul 1 - Soziologie (13 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in Soziologie als der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem menschlichen Zusammenleben in seinen Erscheinungsformen, Entstehungszusammenhängen und Folgewirkungen aus verschiedenen Perspektiven. Diese Vielfalt von Perspektiven drückt sich sowohl in der Vermittlung verschiedener Theorietraditionen aus als auch in der Thematisierung verschiedener Arten gesellschaftlicher Phänomene, von der Mikroebene der direkten Begegnung zwischen Menschen bis zur Makroebene komplexer Strukturen und Prozesse. Themenbereiche sind hier unter anderem Rollen, Normen, Kommunikation und Interaktion, Sozialstruktur (Demographie, Familie, Erwerbsarbeit etc.) sowie gesellschaftliche Institutionen und Steuerungsprozesse. Die Lehrinhalte werden dabei durch empirische Befunde fundiert.

Die Veranstaltungen zur Methodenlehre bieten einen Überblick über erkenntnistheoretische Grundlagen, Forschungsdesigns, verschiedene methodische Zugänge, Datenerhebung, -auswertung und -interpretation, wodurch eine kritische Lesekompetenz empirischer Untersuchungen erfolgen soll. Dieses Ziel verbindet die Veranstaltungen zur Methodenlehre mit den theoretisch ausgerichteten Veranstaltungen des Moduls.

Modul 2 - Politikwissenschaft I (4 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen dieses Moduls erhalten die Studierenden Grundkenntnisse über das politische System der Bundesrepublik Deutschland sowie eine Einführung in (politik-)wissenschaftliches Arbeiten.

Modul 3- Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (15 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls wird fachspezifisches Grundlagenwissen der Wirtschaftswissenschaften in den Bereichen Mathematik, Statistik und Buchführung vermittelt. Die Veranstaltung Mathematik führt in die ökonomisch relevanten Grundlagen der Mathematik ein. Schwerpunkte sind Lineare Algebra, Analysis und Optimierung. Die Veranstaltung Statistik stellt grundlegende Verfahren der deskriptiven und induktiven Statistik vor. Diese Methoden werden in den Übungen durch Anwendung auf Fragestellungen aus der statistischen Praxis erläutert. In der Veranstaltung Buchführung werden die wichtigsten Geschäftsvorfälle der Finanzbuchhaltung vorgestellt, anhand von exemplarischen Geschäftsvorfällen gebucht und zum Jahresabschluss verdichtet.

Modul 4 - Wirtschaftstheorie (15 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls "Wirtschaftstheorie" findet sowohl eine Einführung in die Mikroökonomie als der Theorie einzelwirtschaftlichen Handelns als auch eine Einführung in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Makroökonomie statt. Dabei stehen folgende Themen im Vordergrund:

- Konzeptionelle Einführung, Angebot und Nachfrage, Märkte und Marktgleichgewicht, Nachfragetheorie: Haushalte und Konsumenten, Produktionstheorie, Kosten und Kostentheorie, Angebotstheorie: Monopol und vollkommene Konkurrenz, Allgemeines Gleichgewicht

- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Arbeitsmärkte, Intertemporale Konsumententscheidung, Steuern und Staat, Kreditmärkte, Wachstum, Geld, Konjunkturpolitik, Offene Volkswirtschaften

Modul 5 - Politikwissenschaft II (9 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die politische Ideengeschichte seit der Antike, das politische System der Europäischen Union sowie der internationalen Beziehungen / Außenpolitik und Heterogenität in Politik und Gesellschaft.

Modul 6 - Didaktische Grundlagen (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch das Belegen des Wahlpflichtmoduls der Didaktischen Grundlagen legen die Studierenden die Schwerpunktbildung der Sozialwissenschaftlichen Studien fest:

Durch die Anmeldung zu Prüfungsleistungen im Modul "Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung" wählen die Studierenden den Schwerpunkt "Ökonomische Bildung". Dieser wird im Masterstudiengang durch einen eigenständigen Master Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt "Ökonomische Bildung" fortgeführt.

In den Lehrveranstaltungen des Moduls "Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung" steht die Erarbeitung fachspezifischer Inhalte aus didaktischer Perspektive im Vordergrund. Allgemeindidaktische Grundlagen werden genutzt, um auf deren Basis die betriebs- und volkswirtschaftlichen Inhalte übergreifend aus didaktischer Sicht adressatengerecht zu vermitteln und zu erschließen. Dabei wird insbesondere in der Veranstaltung "Individuelle Förderung in wirtschaftswissenschaftlichen Lernprozessen" auf die Besonderheiten der Lernprozesse in der Ökonomischen Bildung eingegangen und Strategien zur individuellen Förderung der Lernenden erarbeitet.

Durch die Anmeldung zu Prüfungsleistungen im Modul "Didaktische Grundlagen der gesellschaftswissenschaftlichen Bildung" wählen die Studierenden den Schwerpunkt "Gesellschaftswissenschaftliche Bildung". Dieser wird im Masterstudiengang durch den Master Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt "Soziologie" fortgeführt.

In den Lehrveranstaltungen des Moduls "Didaktische Grundlagen der gesellschaftswissenschaftlichen Bildung" steht die Grundlegung der fachdidaktischen Perspektive in Hinblick auf Grundlagen, Inhalte und Ziele des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften in der Sekundarstufe II im Vordergrund. Allgemeindidaktische und bildungswissenschaftliche Grundlagen werden fachdidaktisch adaptiert und vertieft, um so die gesellschaftswissenschaftlichen Inhalte aus fachdidaktischer Sicht adressaten- und zielgerecht zu erschließen. Zur Grundlegung unterrichtsorientierter Planungskompetenz befassen sich die Studierenden gezielt mit Medien und Methoden.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet / unbenotet	Studienleistungen	LP
Modul E - Einführung in die Sozialwissenschaften	Modulprüfung	benotet	keine	6
Modul 1 - Soziologie	Modulprüfung	benotet	4 Studienleistungen	13
Modul 2 - Politikwissenschaft I	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	4
Modul 3 - Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	3 Teilleistungen	benotet	keine	15
Modul 4 - Wirtschaftstheorie	2 Teilleistungen	benotet	keine	15
Modul 5 - Politikwissenschaft II	3 Teilleistungen	benotet	keine	9
Modul 6 - Didaktische Grundlagen	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen im Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaftliche Bildung bzw. 1 Studienleistung im Schwerpunkt Ökonomische Bildung	6

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise

bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.

- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nach dem erfolgreichen Abschluss des Einführungsmoduls E sowie mindestens drei weiterer Module angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Bachelorthesis ist das Modul "Didaktische Grundlagen" notwendige Voraussetzung. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (3) Für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind, gilt § 5 sowie die Möglichkeit, das zusätzliche Wahlpflichtmodul Methodische Grundlagen mit den Veranstaltungen Mathematik (5,5 LP), Statistik (5,5 LP) und Buchführung (4 LP) als Modul 3 zu belegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai und der Beschlüsse des Fakultätsrates Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 30. Mai 2018, des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sozialwissenschaften
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie auf Basis der erworbenen Kenntnisse im Bachelor
 - vertiefende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,
 - politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
 - Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,

- Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
- lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können,
- exemplarisch fachliche Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert diagnostizieren, analysieren, auch für heterogene Lerngruppen planen und arrangieren sowie Unterrichtsversuche im Fach evaluieren können,
- über reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Fachunterricht verfügen und Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach kennen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.
- (2) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt "Ökonomische Bildung" ist darüber hinaus der Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit der entsprechenden Schwerpunktwahl im Modul „Didaktische Grundlagen“. Zum Studienschwerpunkt „Gesellschaftswissenschaftliche Bildung“ ist der Zugang mit beiden Schwerpunktwahlmöglichkeiten möglich.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Die Studierenden wählen nach Maßgabe ihrer Vorbildung zwischen den Schwerpunkten „Ökonomische Bildung“ (a) und „Gesellschaftswissenschaftliche Bildung“ (b). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 - Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Im Theorie-Praxis-Modul werden aktuelle Entwicklungen in der sozialwissenschaftlichen Bildung aufgegriffen und diskutiert. Daran anknüpfend wird im Begleitseminar eine relevante Forschungsfrage für den schulischen Einsatz entwickelt und ein Forschungsdesign aufgestellt, welches innerhalb des Praxissemesters umgesetzt wird.

Modul 2 - Didaktische Vertiefung (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Grundlage der didaktischen Vertiefung im Schwerpunkt "Ökonomische Bildung" sind ausgewählte Kapitel der Ökonomischen Bildung. Dabei stehen aktuelle Entwicklungen sowie spezielle Erfordernisse an allgemeinbildenden Schulen sowie die Betrachtung von Lernprozessen in beruflichen und wirtschaftswissenschaftlichen Kontexten im Vordergrund.

oder

Die didaktische Vertiefung der sozialwissenschaftlichen Bildung im Schwerpunkt "Gesellschaftswissenschaftliche Bildung" findet in Hinsicht auf aktuelle fachdidaktische Forschungsergebnisse und Fragen der Unterrichtsgestaltung statt. Hierbei werden insbesondere Fragen von Diagnose und individueller Förderung von Lernprozessen in sozialwissenschaftlichen Kontexten thematisiert.

Modul 3 - Politikwissenschaft (8 LP) Pflichtmodul)

Innerhalb dieses Moduls lernen die Studierenden spezifische Sachverhalte bzw. ausgewählte Problemfelder der Vergleichenden Politikwissenschaft sowie Akteure, Prozesse und Strukturen in der internationalen (Sicherheits-) Politik kennen.

Modul 4 - Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie – Schwerpunkt I (7,5 bzw. 7 LP) (Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften bzw. Pflichtmodul Soziologie)

(a) Wirtschaftswissenschaften I:

In den Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaften werden zentrale Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre behandelt, Kenntnisse, Methoden und Techniken des Faches vertieft sowie die volkswirtschaftliche Theorie und Politik thematisiert.

(b) Soziologie:

Gesellschaftliche Steuerungsprozesse

Das Modul vertieft die grundlegenden Kenntnisse über gesellschaftliche Makrostrukturen anhand verschiedener thematischer Aspekte mit gesellschaftspolitischer Relevanz. Ursache-/ Wirkungszusammenhänge und ihr Wandel stehen dabei im Vordergrund, sei es in Bezug auf den Wohlfahrtsstaat und soziale Sicherung, Managing Diversity in Unternehmen, das Bildungssystem oder andere Institutionen.

Modul 5 - Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie – Schwerpunkt II (7,5 oder 8 LP) (Wahlpflichtmodul)

(a) Wirtschaftswissenschaften II:

Im letzten Wahlpflichtmodul haben die Studierenden die Möglichkeit, einen weiteren Schwerpunkt aus der Volkswirtschaftslehre zu wählen. Ein Wechsel in ein anderes Schwerpunktmodul ist nach dem Ablegen der ersten Prüfung in einem Modul nicht mehr möglich.

(b) Soziologie - Lebensformen und Lebensphasen - Empirische Ausrichtung:

Die empirische Erforschung eines konkreten Themas aus dem Bereich Lebensformen und Lebensphasen wird anhand der verschiedenen Forschungsschritte von der grundlegenden Konzepterstellung und Ermittlung des Forschungsstands über die Datenerhebung bis hin zur Auswertung, Interpretation und Ergebnisreflexion nachvollzogen. Somit werden inhaltliche und forschersische Einblicke anschaulich und problembezogen vermittelt.

oder

Soziologie - Lebensformen und Lebensphasen - Theoretische Ausrichtung:

Das Modul vertieft Kenntnisse über Lebensformen und Lebensphasen sowie ihre Reflexion und sensibilisiert somit für heterogene gesellschaftliche Phänomene und auch für verschiedene (theoretische) Blickwinkel auf diese. Dabei stehen die thematisch relevanten Phänomene selbst im Zentrum sowie die Reflexion aus handlungs- und gesellschaftstheoretischer Sicht.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Studienleistungen	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	7*
Modul 2 - Didaktische Vertiefung	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6
Modul 3 - Politikwissenschaft	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
Modul 4 (a) Wirtschaftswissenschaften oder (b) Soziologie: Gesellschaftliche Steuerungsprozesse	Modulprüfung	benotet	(a) keine (b) 2 Studienleistungen	7,5 oder 7

Modul 5 (a) Wirtschaftswissenschaften oder (b) Soziologie: Lebensformen und Lebensphasen	Modulprüfung	benotet	(a) keine (b) 2 Studienleistungen	7,5 oder 8
---	--------------	---------	--------------------------------------	------------------

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nach erfolgreichem Abschluss von zwei Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Masterthesis ist das Modul 2 "Didaktische Vertiefung" Voraussetzung. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 70 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019 / 2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 30. Mai 2018, des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Sozialwissenschaften

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - grundlegendes, strukturiertes Wissen in den genannten Disziplinen beherrschen und mit zentralen sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Denkweisen vertraut sind,
 - grundlegende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,

- politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen beschreiben und mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
- Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,
- elementare sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken sowie Ansätze interdisziplinärer Arbeit beherrschen,
- über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Befunde zur Entwicklung der gesellschaftlichen Bildung verfügen,
- Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
- lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul E - Einführung in die Sozialwissenschaften (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul Einführung in die Sozialwissenschaften dient zur Vermittlung von grundlegendem, strukturiertem und übergreifendem Wissen über die Wirtschaftswissenschaften, die Soziologie und die Politikwissenschaft und bereitet die Studierenden auf die weitere Beschäftigung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Themen vor.

Modul 1 - Soziologie (11 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in Soziologie als der wissenschaftlichen Beschäftigung mit

dem menschlichen Zusammenleben in seinen Erscheinungsformen, Entstehungszusammenhängen und Folgewirkungen aus verschiedenen Perspektiven.

Modul 2 - Politikwissenschaft I (4 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen dieses Moduls erhalten die Studierenden Grundkenntnisse über das politische System der Bundesrepublik Deutschland sowie eine Einführung in (politik-)wissenschaftliches Arbeiten.

Modul 3- Wirtschaftswissenschaften (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in wirtschaftswissenschaftliche Entscheidungsprozesse, die insbesondere über Marktprozesse / auf Märkten organisiert sind.

Modul 4 – Soziologie II (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Aneignung einer genuin soziologischen Sicht auf gesellschaftliche Zusammenhänge und Wechselwirkungen, die – je nach Theorieperspektive – unterschiedlich interpretiert werden können.

Modul 5 - Politikwissenschaft II (7 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die politische Ideengeschichte seit der Antike, das politische System der Europäischen Union sowie der internationalen Beziehungen / Außenpolitik und Heterogenität in Politik und Gesellschaft.

Modul 6 - Didaktische Grundlagen (8 LP) (Pflichtmodul)

In den Lehrveranstaltungen des Moduls "Didaktische Grundlagen" steht die Grundlegung der fachdidaktischen Perspektive in Hinsicht auf Grundlagen, Inhalte und Ziele des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften in der Sekundarstufe I im Vordergrund. Zur Grundlegung unterrichtsorientierter Planungskompetenz befassen sich die Studierenden gezielt mit Medien und Methoden, insbesondere mit Simulationsmethoden.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zugangs- voraussetzungen Modul	Zulassungs- voraus- setzungen Modulprüfung	LP
Modul E - Einführung in die Sozialwissenschaften	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6

Modul 1 – Soziologie	Modulprüfung	benotet	keine	3 Studienleistungen	11
Modul 2 - Politikwissenschaft I	Modulprüfung	benotet	keine	2 Studienleistungen	4
Modul 3 – Wirtschaftswissenschaften	Modulprüfung	benotet	abgeschlossenes Modul E	2 Studienleistungen	8
Modul 4 - Soziologie II	Modulprüfung	benotet	keine	1 Studienleistung	9
Modul 5 - Politikwissenschaft II	3 Teilleistungen	benotet	keine	keine	7
Modul 6 - Didaktische Grundlagen	Modulprüfung	benotet	keine	3 Studienleistungen	8

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut

Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nach dem erfolgreichen Abschluss des Einführungsmoduls E sowie mindestens drei weiterer Module angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Bachelorthesis ist das Modul "Didaktische Grundlagen" notwendige Voraussetzung. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 ins erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 gilt für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik eingeschrieben worden sind, gilt § 5 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Sozialwissenschaften

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie auf Basis der erworbenen Kenntnisse im Bachelor
 - vertiefende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,
 - politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
 - Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,

- Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
- lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können,
- exemplarisch fachliche Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert diagnostizieren, analysieren, auch für heterogene Lerngruppen planen und arrangieren sowie Unterrichtsversuche im Fach evaluieren können,
- über reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Fachunterricht verfügen und Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach kennen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 - Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Im Theorie-Praxis-Modul werden aktuelle Entwicklungen in der sozialwissenschaftlichen Bildung aufgegriffen und diskutiert. Daran anknüpfend wird im Begleitseminar eine relevante Forschungsfrage für den schulischen Einsatz entwickelt und ein Forschungsdesign aufgestellt, welches innerhalb des Praxissemesters umgesetzt wird.

Modul 2 - Didaktische Vertiefung (9 LP) (Pflichtmodul)

Die didaktische Vertiefung der sozialwissenschaftlichen Bildung findet in Hinsicht auf aktuelle fachdidaktische Forschungsergebnisse und Fragen von Diagnose und individueller Förderung unter Berücksichtigung fachdidaktischer Konzeptionen statt.

Modul 3 - Politikwissenschaft (5 LP) Pflichtmodul)

Innerhalb dieses Moduls lernen die Studierenden spezifische Sachverhalte bzw. ausgewählte Problemfelder der Vergleichenden Politikwissenschaft sowie Akteure, Prozesse und Strukturen in der internationalen (Sicherheits-) Politik kennen.

Modul 4 – Soziologie (10 LP) (Pflichtmodul)

Lebensformen und Lebensphasen - Empirische Ausrichtung:

Die empirische Erforschung eines konkreten Themas aus dem Bereich Lebensformen und Lebensphasen wird anhand der verschiedenen Forschungsschritte von der grundlegenden Konzepterstellung und Ermittlung des Forschungsstands über die Datenerhebung bis hin zur Auswertung, Interpretation und Ergebnisreflexion nachvollzogen. Somit werden inhaltliche und forschersische Einblicke anschaulich und problembezogen vermittelt.

oder

Lebensformen und Lebensphasen - Theoretische Ausrichtung:

Das Modul vertieft Kenntnisse über Lebensformen und Lebensphasen sowie ihre Reflexion und sensibilisiert somit für heterogene gesellschaftliche Phänomene und auch für verschiedene (theoretische) Blickwinkel auf diese. Dabei stehen die thematisch relevanten Phänomene selbst im Zentrum sowie die Reflexion aus handlungs- und gesellschaftstheoretischer Sicht.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzungen Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	7*
Modul 2 - Didaktische Vertiefung	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	9
Modul 3 - Politikwissenschaft	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	5
Modul 4 - Soziologie	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	10

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für die Lehramtmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nach erfolgreichem Abschluss von zwei Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Masterthesis ist das Modul 2 "Didaktische Vertiefung" Voraussetzung. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019 / 2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften Dortmund eingeschrieben werden.

Nr. 11/2018

Seite **171**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden Kompetenzen eines fachlichen und vermittlungswissenschaftlichen Profils. Darüber hinaus werden Kompetenzen in Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung vermittelt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erworben haben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik kann in Kombination mit einem / einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1 Einführung in die Sozialpädagogik (12 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in die historischen und systematischen Fragestellungen der Sozialpädagogik und der Pädagogik der frühen Kindheit ein. Gleichzeitig wird ein Überblick über die Arbeitsfelder und strukturellen Rahmenbedingungen der Sozialpädagogik und der Pädagogik der frühen Kindheit gegeben.

Modul 2 Grundlagen der Fachdidaktik (10 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in die Geschichte sowie aktuelle Entwicklungen und Strukturen im Bereich der beruflichen Bildung sozialpädagogischer Bildungsgänge ein und beleuchtet historisch-systematische Wandlungsprozesse. Darüber hinaus werden Konzepte der Diagnose und individuellen Förderung an Berufskollegs behandelt.

Modul 3 Grundlagen der Sozialpädagogik (10 LP) (Pflichtmodul)

Dieses Modul führt in die Grundlagen der Sozialpädagogik ein. Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Sozialpädagogik werden am Beispiel von Konzepten der Elementarpädagogik, Analysen der kindlichen Lebenswelten und historischen Zugängen erarbeitet.

Modul 4 Vertiefende Perspektiven der Sozialpädagogik (10 LP) (Pflichtmodul)

Im Modul 4 werden vertiefende Perspektiven der Sozialpädagogik systematisch in den Blick genommen. Organisations- und professionstheoretische Fragestellungen werden ebenso wie ausgewählte Arbeitsfelder und relevante Zielgruppen behandelt. Dabei werden auch aktuelle sozialpolitische Problemstellungen und rechtliche Rahmenbedingungen sowie neuere Entwicklungen thematisiert.

Modul 5.1 Professionalität und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Dieses Modul dient der Reflexion professionsbezogener Theorien und einschlägiger empirischer Studien sowie der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung und der Erläuterung von deren Systematik und Struktur im Kontext des fachlichen Diskurses. Erarbeitet werden professionstheoretische Kontexte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, sozialpolitischen und pädagogischen Bedeutung und Reichweite.

Modul 5.2 Lebensalter, Lebenslagen und soziale Probleme (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Dieses Modul dient der Reflexion gesellschaftlicher, sozialpolitischer und pädagogischer Voraussetzungen und Bedingungen im Hinblick auf spezifische Lebensalter und Lebenslagen sowie die Betroffenheit von sozialen Problemen.

Modul 5.3 Soziale Dienste / Sozialpolitik (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

In diesem Modul werden Problemstellungen Sozialer Dienste im Kontext der Sozialpolitikforschung systematisch aufgegriffen und in Beziehung zur Struktur der Arbeitsfelder der Sozialpädagogik sowie der Pädagogik der frühen Kindheit gesetzt. Dabei werden auch aktuelle sozialpolitische Problemstellungen, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen sowie neuere Entwicklungen thematisiert.

Bei dem Modulbereich 5 handelt es sich um einen Wahlpflichtbereich. Aus den angebotenen Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 sind zwei Module zu studieren.

Modul 6 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit und in der Pädagogik der frühen Kindheit (10 LP) (Pflichtmodul)

Es werden theoretische, methodische und empirische Zugänge zu Arbeitsfeldern der Pädagogik der frühen Kindheit und der Sozialpädagogik thematisiert. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen stehen die Grundlagen, die für eine Formulierung theoretischer und methodischer Problemstellungen der Forschung in sozialpädagogischen Kontexten bedeutsam sind.

Modul Bachelorarbeit (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden bearbeiten in der Bachelorarbeit ein wissenschaftliches Thema aus dem fachwissenschaftlichen Bereich der Sozialpädagogik oder der Fachdidaktik der Sozialpädagogik. Die Studierenden erlernen eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit eigenständig anzufertigen. Im Rahmen der Bachelor-Arbeit wenden die Studierenden selbstständig wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse auf ein klar umrissenes Thema an.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
1 Einführung in die Sozialpädagogik	4 Teilleistungen	unbenotet	keine	12
2 Grundlagen der Fachdidaktik	Modulprüfung	benotet	Empfehlung: Abgeschlossenes Eig-	10

			nungs- und Orientierungspraktikum	
3 Grundlagen der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	keine	10
4 Vertiefende Perspektiven der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	Zwei Studienleistungen Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M3	10
5.1 Professionalität und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit	Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M3	8*
5.2 Lebensalter, Lebenslagen und soziale Probleme	Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M3	8*
5.3 Soziale Dienste / Sozialpolitik	Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M3	8*
6 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen Erfolgreicher Abschluss der Module M1, M3 und M4	10
BA Bachelorarbeit	Modulprüfung	benotet	Anmeldung nach Erwerb von 35 Leistungspunkten	8

* Aus dem Modulbereich 5 (Module 5.1, 5.2 und 5.3) sind zwei von drei Modulen zu studieren.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Der Umfang der Hausarbeiten sollte 15 Seiten umfassen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik nach dem Erwerb von 35 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie systematisch fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erworben haben. Sie können die Fachinhalte durch die erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen im Unterricht vermitteln.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen)

vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramts-masterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1 Theorie-Praxis Modul Fachdidaktik Sozialpädagogik 3 LP aus der beruflichen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Das Modul dient zum einen der Vorbereitung des Praxissemester als auch dessen Begleitung. Aus fachdidaktischer Perspektive werden wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik Sozialpädagogik sowie die Planung, Durchführung und Reflexion der Unterrichtsprojekte thematisiert.

Modul 2 Fachdidaktik (6 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Fachdidaktik-Moduls wird die Planung, Gestaltung und Reflexion von Unterrichtsprozessen im sozialpädagogischen Berufsschulwesen eingeübt. Es führt in vertiefende fachdidaktische Fragestellungen ein und ermöglicht eine kritische Reflexion unterschiedlicher Unterrichtsmodelle.

Modul 3 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit (Lehrforschung) (9 LP) (Pflichtmodul)

Es werden theoretische, methodische und empirische Zugänge zu Arbeitsfeldern der Pädagogik der frühen Kindheit und der Sozialpädagogik thematisiert. Der Schwerpunkt der Veranstaltungen liegt in der Konzipierung und Durchführung eines eigenen empirischen Forschungsprojekts in Kontext der Arbeitsfelder der Sozialpädagogik und der Pädagogik der frühen Kindheit.

Modul 4 Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik (7 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Reflexion von Theorien und Forschungen in der Sozialpädagogik. Im Mittelpunkt stehen Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie die Erläuterung von deren Systematik und Struktur. Diskutiert werden die professionellen Herausforderungen, die aus wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Sozialpädagogik resultieren. Diese fachlichen Fragestellungen werden insbesondere unter den Gesichtspunkten sozialpädagogischer Handlungsformen sowie organisationsbezogener und sozialpolitischer Rahmungen in Bezug auf die Praxisfelder reflektiert. Besondere Berücksichtigung findet die selbständige Einarbeitung in neuere Entwicklungen der Disziplin.

Modul 5 Ausgewählte Problemlagen in der Sozialpädagogik (7 LP) (Pflichtmodul)

Hier werden exemplarische sozialpädagogische Inhalte bezüglich ihrer gesellschaftlichen Relevanz und historischen Bedeutung eingeordnet. Verbindungslinien zu anderen relevanten Fachgebieten (wie Schulpädagogik, Sonderpädagogik und Erwachsenenbil-

dung) werden aufgezeigt. Aktuelle sozialpädagogische Forschungsergebnisse werden in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite eingeschätzt.

Modul Masterarbeit (20 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden bearbeiten in der Masterarbeit ein wissenschaftliches Thema aus dem fachwissenschaftlichen Bereich der Sozialpädagogik oder der Fachdidaktik der Sozialpädagogik. Sie fertigen eine wissenschaftliche Arbeit zu einem komplexeren Thema in einer vorgegebenen Zeit an. Im Rahmen der Master-Arbeit vertiefen die Studierenden ihre theoretischen und forschungsmethodologischen Kompetenzen und können diese auf die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung anwenden. Sie setzen sich mit dem Fachdiskurs und ihren Ergebnissen kritisch auseinander.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
1 Theorie-Praxis Modul Fachdidaktik Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	Absolvierung des Vorbereitungsseminars	7*
2 Fachdidaktik	Modulprüfung	benotet	keine	6
3 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit (Lehrforschung)	Modulprüfung	benotet	keine	9
4 Theorie und Forschung in der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
5 Ausgewählte Problemlagen in der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
MA Masterarbeit	Modulprüfung: Schriftlich	benotet	Anmeldung nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten und Erbringung von 26 Wochen der fachpraktischen Tätigkeit	20

* Die Note des Moduls 1 BK Praxissemester Fachdidaktik Sozialpädagogik fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Der Umfang der Hausarbeiten sollte 15 Seiten umfassen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten und Erbringung von 26 Wochen der fachpraktischen Tätigkeit angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019 / 2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
für ein Lehramt an Berufskollegs
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Juni 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018 S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Erkenntnis- und Arbeitsmethoden bzw. fachdidaktischen Kompetenzen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie über ein solides und strukturiertes Fachwissen und einen grundlegenden Zugang zu aktuellen Fragestellungen im Gegenstandsbereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Didaktik der Ökonomischen Bildung verfügen;
mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden verschiedener wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Themenfelder vertraut sind;

in der Lage sind, komplexe Sachverhalte adressatengerecht zu vermitteln, indem sie den bildenden Gehalt wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Inhalte und Methoden reflektieren und fachliche Inhalte in didaktisch sinnvoller Reduktion und angepasst an die individuellen Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler in unterrichtliche Zusammenhänge bringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann in Kombination mit einem / einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1 - Methodische Grundlagen (15 LP) (Pflichtmodul)

Mathematik (5,5 LP)

Die Veranstaltung führt in die ökonomisch relevanten Grundlagen der Mathematik ein. Schwerpunkte sind Lineare Algebra, Analysis und Optimierung.

Statistik (5,5 LP)

Die Veranstaltung stellt grundlegende Verfahren der deskriptiven und induktiven Statistik vor. Diese Methoden werden in den Übungen durch Anwendung auf Fragestellungen aus der statistischen Praxis erläutert.

Buchführung (4 LP)

In der Veranstaltung werden die wichtigsten Geschäftsvorfälle der Finanzbuchhaltung vorgestellt, anhand von exemplarischen Geschäftsvorfällen gebucht und zum Jahresabschluss verdichtet.

Modul 2 a - Rechnungswesen und Finanzen I (7,5 LP) (Pflichtmodul)

Bilanzierung, Kostenrechnung und Controlling

Im Rahmen der Veranstaltung Bilanzierung wird ein grundlegender Überblick über das Teilgebiet des Rechnungswesens vermittelt. Zu diesem Zweck werden die rechtlichen Hintergründe und relevanten Rechengrößen erläutert. Der Schwerpunkt liegt auf der Formulierung von Ansatzkriterien und der Berücksichtigung verschiedener Bewertungsmaßstäbe.

In der Veranstaltung Kostenrechnung und Controlling wird auf Basis kostentheoretischer Grundlagen die Abrechnungsstruktur der Kosten- und Leistungsrechnung als Vollkostenrechnung auf Istkostenbasis thematisiert. Dabei werden die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung behandelt.

Modul 2 b - Rechnungswesen und Finanzen II (7,5 LP) (Pflichtmodul)

Investition und Finanzierung

In der Investition wird ein Einblick in die Nutzentheorie, Fisher Separation, Net Present Value als Entscheidungskriterium, Vor- und Nachteile alternativer Entscheidungskriterien sowie die Realoptionsbewertung und Anwendung gegeben. Im Bereich der Finanzierung werden verschiedene Finanzierungsformen und die Rolle der Finanzmärkte sowie Finanzintermediäre vorgestellt, Konzepte zu Risiko und Rendite auf Kapitalmärkten erläutert und Unternehmensbewertung eingeführt.

Modul 3 - Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung (8 LP) (Pflichtmodul)

In den Lehrveranstaltungen der Ökonomischen Bildung steht die Erarbeitung fachspezifischer Inhalte aus didaktischer Perspektive im Vordergrund. Allgemeindidaktische Grundlagen werden genutzt, um auf deren Basis die betriebs- und volkswirtschaftlichen Inhalte übergreifend aus didaktischer Sicht adressatengerecht zu vermitteln und zu erschließen. Dabei wird insbesondere in der Veranstaltung "Individuelle Förderung in wirtschaftswissenschaftlichen Lernprozessen" auf die Besonderheiten der Lernprozesse in der Ökonomischen Bildung eingegangen und es werden Strategien zur individuellen Förderung der Lernenden erarbeitet.

Modul 4 a - Wirtschaftstheorie I (7,5 LP) (Pflichtmodul)

Mikroökonomie

Im Rahmen dieser Veranstaltung findet eine Einführung in die Mikroökonomie als der Theorie einzelwirtschaftlichen Handelns statt. Dabei stehen folgende Themen im Vordergrund:

Konzeptionelle Einführung, Angebot und Nachfrage, Märkte und Marktgleichgewicht, Nachfrage Theorie: Haushalte und Konsumenten, Produktionstheorie, Kosten und Kostentheorie, Angebotstheorie: Monopol und vollkommene Konkurrenz, Allgemeines Gleichgewicht.

Modul 4 b - Wirtschaftstheorie II (7,5 LP) (Pflichtmodul)

Makroökonomie

Gegenstand der Veranstaltung ist die Theorie des gesamtwirtschaftlichen Verhaltens, wobei folgende Themen im Vordergrund stehen: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Arbeitsmärkte, Intertemporale Konsumententscheidung, Steuern und Staat, Kreditmärkte, Wachstum, Geld, Konjunkturpolitik, Offene Volkswirtschaften.

Modul 5 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Wahlbereich (15 LP) (Wahlpflichtmodul)

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wird ein Einblick in verschiedene wirtschaftswissenschaftliche Problembereiche gegeben. Dabei werden in den einzelnen Schwerpunkten neben den fachbezogenen Inhalten das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung behandelt. Es stehen vier Wahlpflichtmodule zur Auswahl. Ein Wechsel in ein anderes Wahlpflichtmodul ist nach dem Ablegen der ersten Prüfung in einem Modul nicht mehr möglich. Folgende Wahlpflichtmodule werden angeboten:

Produktion und Arbeit mit den Veranstaltungen Planung- und Projektmanagement (4 LP), Produktionswirtschaft (5,5 LP) und Industriosozologie (5,5 LP).

Markt und Absatz mit den Veranstaltungen Marketing (6 LP), Markt und Wettbewerb (6 LP) sowie Präsentationstechniken (3 LP).

Führung und Organisation mit den Veranstaltungen Management (6 LP), Organisationssoziologie (6 LP) und Englisch (3 LP).

Information und Datenanalyse mit den Veranstaltungen Informationsmanagement (5,5 LP), DV-gestützte Methoden (4 LP) und Empirische Wirtschaftsforschung (5,5 LP).

Der Erwerb wirtschaftsenglischer Sprachkenntnisse im Wahlpflichtmodul Führung und Organisation kann durch spezielle, vom Zentrum für Hochschulbildung / Bereich Fremdsprachen an der Universität angebotene Sprachprüfungen oder den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) nachgewiesen werden; der Nachweis soll bis zum Ende des sechsten Fachsemesters vorgelegt werden; eine Note wird nicht festgesetzt.

Über die Anerkennung anderer Englisch-Zertifikate (z. B. Cambridge First Certificate) anstelle des TOEFL entscheidet der Prüfungsausschuss. Hat die / der Studierende Englisch als zweites Fach gewählt, hat sie / er an Stelle der Sprachprüfung eine eigene (zweistündige) Lehreinheit im Rahmen der Sprachkurse des Zentrum für Hochschulbildung / Bereich Fremdsprachen zu konzipieren und durchzuführen und darüber einen Abschlussbericht zu verfassen. Die Beurteilung der (ausreichenden) Leistung findet durch die zuständigen Sprachdozenten sowie - aus didaktischer Sicht - durch den Lehrstuhl Entrepreneurship und Ökonomische Bildung statt. Sowohl die Bewertung der erfolgreich abgelegten Sprachprüfung als auch der durchgeführten Lehreinheit bleiben bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

- (2) Die Wahl von Zusatzmodulen ist im Fach Wirtschaftswissenschaften nicht möglich.
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Studienleistungen	LP
Modul 1: Methodische Grundlagen	3 Teilleistungen	benotet	keine	15
Modul 2 a: Rechnungswesen und Finanzen I	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 2 b: Rechnungswesen und Finanzen II	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 3: Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung	Modulprüfung	benotet	ja	8
Modul 4 a: Wirtschaftstheorie I	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 4 b: Wirtschaftstheorie II	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 5: Wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Wahlbereich	Modulprüfung (+ unbenotete Studienleistungen) oder 3 Teilleistungen	benotet	je nach Modulwahl	15

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Bachelorthesis ist das Modul "Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung" notwendige Voraussetzung. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 / 2012 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für ein Lehramt an Berufskollegs eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder die berufliche Fachrichtung gewechselt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
für ein Lehramt an Berufskollegs
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Juni 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie über ein vertieftes Wissen in einzelnen Problembereichen der Betriebswirtschaftslehre sowie der Volkswirtschaftslehre oder der Soziologie und über das notwendige methodische Instrumentarium verfügen, unternehmerische Strategien entwickeln und umsetzen können und außerdem in der Lage sind, kritische Situationen zu erkennen, zu analysieren und zu beurteilen;

fachwissenschaftliche Inhalte und Zusammenhänge sowie die zu Grunde liegenden Erkenntnis- und Arbeitsmethoden durchschaubar anwenden und darstellen, abstrakt-

analytische Probleme adressatengerecht vermitteln sowie zu vermittelnde ökonomische Inhalte dem Schwierigkeitsgrad der Zielgruppe anpassen können;
für einen Übergang in die berufliche Praxis ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, um Unterricht vor dem Hintergrund fachdidaktischer Theorien und empirischer Ergebnisse zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus der beruflichen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Im Theorie-Praxis-Modul erhalten die Studierenden die Möglichkeit, fachdidaktische Theorien und fachdidaktische Konzeptionen hinsichtlich ihrer praktischen Implikationen zu analysieren. Dazu planen die Studierende im Vorbereitungsseminar vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in der Ökonomischen Bildung fachdidaktische Studien- und Unterrichtsprojekte, erproben diese in der Schulpraxis und diskutieren sie im Begleitseminar zum Praxissemester. Neben der Berücksichtigung von Leistungsheterogenität soll dabei insbesondere der eigene Umgang mit Diversität in fachspezifischen Lernprozessen reflektiert werden.

Modul 1 - BWL-Schwerpunkt I (7,5 LP) (Wahlpflichtmodul)

In den Lehrveranstaltungen zur Betriebswirtschaftslehre wird ein vertiefender Einblick in allgemeine und spezielle betriebswirtschaftliche Problembereiche gegeben. Dabei werden in den einzelnen Schwerpunkten neben den fachbezogenen Inhalten das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung behandelt. Ein Wechsel in ein anderes Schwerpunktmodul ist nach dem Ablegen der ersten Prüfung in einem Modul nicht mehr möglich.

Modul 2 - Didaktische Vertiefung der Ökonomischen Bildung (6 LP) (Pflichtmodul)

Grundlage der didaktischen Vertiefung sind ausgewählte Kapitel der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Bildung. Dabei stehen aktuelle Entwicklungen sowie spezielle Erfordernisse an Berufskollegs sowie die Betrachtung von Lernprozessen im beruflichen Kontext und unter Rückgriff auf Heterogenitätsaspekte im Vordergrund.

Modul 3 - BWL-Schwerpunkt II (5 LP) (Wahlpflichtmodul)

In diesem Modul erhalten die Studierenden im Rahmen einer Seminararbeit die Gelegenheit, vertiefte Einblicke in ausgewählte Themenfelder der Betriebswirtschaft zu erlangen und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten weiter auszubauen. Die Seminararbeit ist zwingend in dem in Modul 1 gewählten Schwerpunktfach zu verfassen.

Modul 4 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt (7,5 LP) (Wahlpflichtmodul)

Im letzten Wahlpflichtmodul haben die Studierenden die Möglichkeit, einen weiteren Schwerpunkt aus der Betriebswirtschaftslehre oder einen Schwerpunkt aus der Volkswirtschaftslehre bzw. der Soziologie zu wählen. Ein Wechsel in ein anderes Schwerpunktmodul ist nach dem Ablegen der ersten Prüfung in einem Modul nicht mehr möglich.

BWL: Siehe Modul 1.

VWL: In den Lehrveranstaltungen der Volkswirtschaftslehre werden zentrale Fragestellungen des Faches behandelt, Kenntnisse, Methoden und Techniken des Faches vertieft, sowie die volkswirtschaftliche Theorie und Politik thematisiert.

Soziologie: In den Lehrveranstaltungen der Soziologie wird ein Überblick über Themengebiete und Ansätze der Innovations- und Techniksoziologie bzw. über Analysekonzepte und Entwicklungstendenzen von Unternehmensorganisationen, Netzwerken und Arbeit gegeben.

Modul 5 - Wirtschaftsdidaktische Projektarbeit (3 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen einer wirtschaftsdidaktischen Projektarbeit vertiefen die Studierenden ihre erworbenen Kenntnisse in der Ökonomischen Bildung, indem sie Projekte organisieren und wirtschaftsdidaktisches Handeln adressatengerecht initiieren, begleiten, reflektieren und dabei gewonnene Erkenntnisse in ihren Erfahrungs- und Handlungshorizont integrieren.

Das detaillierte Veranstaltungsangebot - insbesondere für die Module 1, 3 und 4 - ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- (2) Die Wahl von Zusatzmodulen ist im Fach Wirtschaftswissenschaften nicht möglich.
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Studienleistungen	LP
Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	benotet	keine	7*
Modul 1: BWL-Schwerpunkt I	Modulprüfung oder 2 Teil- leistungen	benotet	keine	7,5
Modul 2: Didaktische Vertiefung der Ökonomischen Bildung	Modulprüfung	benotet	keine	6
Modul 3: BWL-Schwerpunkt II	Modulprüfung	benotet	keine	5
Modul 4: Wirtschafts- und sozial- wissenschaftlicher Schwerpunkt	Modulprüfung oder 2 Teilleistungen	benotet	keine	7,5
Modul 5: Wirtschafts- didaktische Projektarbeit	Modulprüfung	benotet	keine	3

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nach Erbringung von mindestens 26 Wochen der fachpraktischen Tätigkeit und dem Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Darin muss mindestens das Modul 3 "BWL-Schwerpunkt II" enthalten sein. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Masterthesis ist das Modul 2 "Didaktische Vertiefung der Ökonomischen Bildung" notwendige Voraussetzung. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramts-masterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 / 2012 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für ein Lehramt an Berufskollegs eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder die berufliche Fachrichtung gewechselt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather